Abfallwirtschaftskonzept

für die Stadt Frankfurt (Oder)

Fortschreibung 2020

für den Zeitraum von 2020 bis 2029

Erarbeitet: **IBAC GmbH**, Behringstraße 53, 14482 Potsdam
Telefon: 0331/8700277, email: mail@ibac-gmbh.com

Stand: 06.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung und Einführung 4
2 Rechtliche Grundlagen 5
2.1 Europäisches Recht 5
2.2 Bundesrecht 5
2.3 Landesrecht 8
2.4 Kommunalrecht 10
3 Infrastrukturdaten 12
4 Organisation und Struktur der Abfallwirtschaft 14
4.1 Abfall- und Wertstofferfassung 14
4.1.1 Behältersysteme für Restabfall und Bioabfall 14
4.1.1. Behältersysteme für Wertstoffe 14
4.1.2. Weitere Erfassungssysteme 15
4.2 Vertragliche Situation 16
4.3 Anlagen zur Verwertung und Behandlung von entsorgungspflichtigen Abfällen aus Haushalten in der Stadt Frankfurt (Oder) 17
4.4 Anlagen zur Beseitigung 18
4.5 Abfallstoffstrommanagement 18
4.6 Technische und organisatorische Ausrichtung 21
4.7 Gebührenerhebung 22
4.8 Öffentlichkeitsarbeit/Abfallberatung 25
5 Abfallaufkommen zur Verwertung und Beseitigung in den Jahren 2014 bis 2018 27
6 Abfallmengenprognose für die Jahre 2020 bis 2029 31
6.1 Bevölkerungsentwicklung 31
6.2 Entwicklung der Abfallmengen 32
6.3 Bewertung der Mengenentwicklung des Abfallaufkommens 36
7 Prüfung der Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung 38
8. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen 39
9. Abkürzungsverzeichnis 43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Abfallwirtschaft 10
Tabelle 3.1 Ausdehnung der Stadt 12
Tabelle 3.2 Flächenstruktur der Stadt 12
Tabelle 3.3 Siedlungsstruktur 13
Tabelle 4.1 Vorhandene Verwertungs- und Entsorgungsstruktur für entsorgungspflichtige Abfälle aus Haushalten in der Stadt Frankfurt (Oder) 17
Tabelle 4.2 Abläufe des Stoffstrommanagements der FDH GmbH 19
Tabelle 4.3 Behältergrund- und Entleerungsgebühren 23
Tabelle 5.1 Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2014-2018 27
Tabelle 5.2 Einwohnerspezifisches Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2014-2018 (Angaben in kg/E) 28
Tabelle 6.1 Bevölkerungsentwicklung 2020 bis 2029 entsprechend der zur Anwendung gebrachten Szenarien 31
Tabelle 6.2 Abfallmengen 2020-2029 entsprechend der Maximalvariante der Bevölkerungsentwicklung (Wirtschaftsinstitut WIMES) 33
Tabelle 6.3 Abfallmengen 2020-2029 entsprechend der Minimalvariante der Bevölkerungsentwicklung 34
Tabelle 6.4 Gesamtabfallmengen entsprechend den Varianten der Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2020 bis 2029 36

Bilderverzeichnis

Bild 4.1 Aktualisierter Stoffffluss für das Jahr 2018 21
Bild 5.1 Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen (Hauptgruppen) in den Jahren 2014-2018 27
Bild 5.2 Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen (Wertstoffe) in den Jahren 2014-2018 28
Bild 5.3 Einwohnerspezifisches Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen (Hauptgruppen) in den Jahren 2014-2018 (Angaben in kg/E) 29
Bild 5.4 Einwohnerspezifisches Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen (Wertstoffe) in den Jahren 2014-2018 (Angaben in kg/E) 29
Bild 6.1 Entwicklung der Abfallmengen (Hauptgruppen) 2020-2029 entsprechend der Maximalvariante der Bevölkerungsentwicklung 33
Bild 6.2 Entwicklung der Abfallmengen (Wertstoffe) 2020-2029 entsprechend der Maximalvariante der Bevölkerungsentwicklung 34
Bild 6.3 Entwicklung der Abfallmengen (Hauptgruppen) 2020-2029 entsprechend der Minimalvariante der Bevölkerungsentwicklung 35
Bild 6.4 Entwicklung der Abfallmengen (Wertstoffe) 2020-2029 entsprechend der Minimalvariante der Bevölkerungsentwicklung 35
Bild 7.1 Durchschnittliche Gebührenbelastung für die Abfallentsorgung der Haushaltungen in der Gebieten der örE des Landes Brandenburg (Auszug) 41

1 Veranlassung und Einführung

Für die Stadt Frankfurt (Oder) liegt ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) von 2009 zur Planung von Abfallvermeidungs-, Abfallverwertungs- und Abfallentsorgungsmaßnahmen vor, welches 2011 fortgeschrieben wurde und z. Z. die Grundlage für das abfallwirtschaftliche Handeln der Stadt Frankfurt(Oder) ist. Das AWK 2011 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.11.2011 für bindend erklärt (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 22, Nr. 10 vom 07.12.2011. Gemäß § 6 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl I/97, Nr. 05, S. 40, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 GVBl. I/16 Nr. 5) ist dieses Abfallwirtschaftskonzept alle 5 Jahre fortzuschreiben. Ziel der Fortschreibung ist es, abgestimmte Grundlagen für die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Frankfurt (Oder) zu erarbeiten, die sich auf eine möglichst aktuelle Datenlage beziehen, und diese darzustellen.

Das bisherige AWK aus dem Jahr 2011 war darauf ausgerichtet, ein abfallwirtschaftliches Stoffstrommanagement über die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH (FDH GmbH) zu schaffen. Bei diesem Frankfurter abfallwirtschaftlichen Stoffstrommanagement unter Nutzung der Infrastruktur am Standort Seefichten steht als Ausgangspunkt die mechanische Vorbehandlung von Abfällen und die Optimierung der Stoffströme zur Verwertung/Beseitigung durch die FDH GmbH. Die Abfälle werden zu den wirtschaftlichsten Verwertungs- und Entsorgungsangeboten vermarktet. Die Infrastruktur des Standortes wurde so angelegt, dass derartige Funktionen problemlos realisiert werden können. Durch die Stadt Frankfurt (Oder) wurden gesellschaftsrechtliche und organisatorische Voraussetzungen geschaffen, um der kommunalen Gesellschaft FDH GmbH abfallwirtschaftliche Aufgaben zu übertragen. Es besteht dazu ein Rahmenvertrag.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen musste die Siedlungsabfalldeponie Seefichten zum 31.05.2005 geschlossen werden. Es darf ab diesem Zeitpunkt nur hochwertig vorbehandelter Abfall zur Beseitigung auf dafür zugelassenen Deponien abgelagert werden, der den Kriterien der Abfallablagerungsverordnung (AbfAblV) und der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) entspricht. Mit einer verfahrens- und standortoffenen Ausschreibung der Abfallbehandlung, Verwertung und Beseitigung ab Mitte 2005 (nach dem Zeitpunkt der Schließung der Siedlungsabfalldeponie Seefichten) wurde die Optimierung der Stoffströme zur Verwertung/Beseitigung entsprechend den Festlegungen des AWK konsequent fortgeführt und umgesetzt. Damit wurde erreicht, dass trotz der jetzt notwendigen hochwertigen Restabfallbehandlung, Verwertung und Beseitigung die Kosten gering gehalten werden konnten.

Das vorliegende fortgeschriebene bzw. aktualisierte Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) und dient als Planungsinstrument für die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Europäisches Recht

Die oberste Stufe zum Abfallrecht bilden die europäischen Regelungen. Im Rahmen der Angleichung der Regelungen zur europäischen Abfallwirtschaft wurden durch die Europäische Union eine Reihe von Richtlinien und Verordnungen erlassen, um eine umweltverträgliche Abfallverwertung und -beseitigung sowie die notwendige Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten.

Die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft wie:

die Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie (*Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle*) im Amtsblatt der Europäischen Union

die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (*Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle*) im Amtsblatt der Europäischen Union

die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Abfalldeponien (*Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien*) im Amtsblatt der Europäischen Union

die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Altfahrzeuge, der Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (*Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte*

die Richtlinie über Industrieemissionen *(Richtlinie (EU) 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010)*

sind durch die gesetzgebenden Institutionen der Mitgliedsländer in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung in nationales Recht ist ein Prozess, der sich in ständigem Fluss befindet.

2.2 Bundesrecht

Die zweite Stufe bildet die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

Gesetze und Vorschriften der Abfallwirtschaft:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)

Altholzverordnung (AltholzV)

Batteriegesetz (BattG)

Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Deponieverordnung (DepV)

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Verpackungsgesetz (VerpackG

Die nationale Entwicklung des Abfallrechts wird zunehmend durch die Umsetzungsverpflichtungen aus dem europäischen Abfallrecht bestimmt. Das zentrale Gesetz für die Abfallwirtschaft der Bundesrepublik ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 BGBl. I S. 212, geändert am 20.07.2017, BGBl. I, S. 2808, welches einer ständigen Fortschreibung durch die Umsetzung des europäischen Abfallrechts unterliegt.
Auf der Basis dieses Gesetzes beruhen weitere Gesetze und Verordnungen der Abfallwirtschaft.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Der Teil 2 des KrWG behandelt die Grundsätze und Pflichten der Erzeuger/-innen und Besitzer/-innen von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.
Im § 6 ist die Abfallhierarchie mit den Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in der folgenden Rangfolge festgelegt:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Rangfolge regeln die folgenden Paragrafen die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft, die Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen, die Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, das Vermischungsverbot und die Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft.
Im KrWG werden die grundsätzlichen Zuständigkeiten für die Abfallwirtschaftsplanung, die Neuzulassung und Errichtung von Anlagen sowie die Überwachungspflichten geregelt.
Für die Erstellung und Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten sind insbesondere die Festlegungen aus den §§ 30 und 31 maßgebend. Darin werden Abfallwirtschaftspläne für die Länder gefordert, wie die darauf aufbauenden kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte.

Die Erzeuger/-innen oder Besitzer/-innen von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist nach § 17 KrWG verpflichtet, diese nach dem Landesrecht zur Entsorgung Verpflichteten (öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern) zu überlassen, soweit er zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt. Gleiches gilt für Erzeuger/-innen und Besitzer/-innen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind entsprechend § 20 KrWG zur Verwertung oder zur umweltverträglichen Beseitigung der überlassenen Abfälle verpflichtet. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Entsprechend § 21 KrWG sind nach den Anforderungen der Länder, über die Verwertung und Beseitigung der in dem jeweiligen Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle, Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen.

Auf der Grundlage des § 11 des KrWG sind öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seit dem 01.01.2015 zur getrennten Sammlung von Bioabfällen verpflichtet.

Es sind Erfassungs- und Verwertungssysteme für Wertstoffe außerhalb der Dualen Systeme, für Sperrmüll, Sondermüll aufzubauen bzw. eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlämme, Fäkalien und Fäkalabfälle, sowie Rückstände aus Abwasseranlagen innerbetrieblich oder außerbetrieblich verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) legt gemäß § 23 KrWG Anforderungen an die Produktverantwortung für elektrische und elektronische Geräte fest. Es werden weitgehende Anforderungen an Hersteller/-innen und Vertreiber/-innen zur Rückführung der Altgeräte am Ende ihres Lebenszyklus gestellt. Elektro- und Elektronikgeräte dürfen seit dem 24.03.2006 nicht mehr über den Hausmüll entsorgt werden, sondern sind an ausgewiesenen Übergabestellen den Herstellern zu übergeben. Diese sind verpflichtet, die Geräte zurückzunehmen, wiederzuverwenden, sie nach dem Stand der Technik zu behandeln bzw. zu entsorgen. Zur Umsetzung der Pflichten bedienen sich die Hersteller/-innen üblicherweise fachlich geeigneter Entsorgungsunternehmen. Dabei erfolgt die Koordination und verwaltungstechnische Abwicklung vor Ort über die Stiftung Elektroaltgeräte (ear) in Abstimmung mit den örE sowie den Herstellern.
Die Pflichten der örE umfassen das Einrichten von Sammelstellen, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen angeliefert werden können, das Bereitstellen der von den Herstellern abzuholenden Geräte nach entsprechenden Gerätegruppen, sowie das Anmelden zur Abholung bereitstehender Geräte. Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-Richtlinie) am 13.08.2012 musste das ElektroG national angepasst werden. In Deutschland wurde das novellierte ElektroG am 20.10.2015 verabschiedet. Der Anwendungsbereich des ElektroG wurde stufenweise erweitert, die Sammelgruppen (SG) wurden neu sortiert, die Hersteller- und Vertreiberpflichten wurden erweitert, um noch mehr Altgeräte einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen.

Batteriegesetz (BattG)

Im Batteriegesetz (BattG) werden Anforderungen an die Hersteller/-innen und Vertreiber/-innen von Batterien im Rahmen ihrer Produktverantwortung zur Rückführung verbrauchter Batterien gestellt. Die Pflichten sind in § 6 formuliert, danach ist die Rücknahme über ein zentrales Rücknahmesystem der Hersteller zu organisieren. Die öffentlich rechtlichen Entsorger können auf freiwilliger Basis im Rahmen ihrer Tätigkeit Batterien annehmen und an das Rücknahmesystem weiterleiten. Im Gesetz sind Vorgaben zur Verwertung und Festlegungen zu Sammelzielen aufgestellt. Eine Annahme von Batterien auf dem Wertstoffhof kann zur Unterstützung der Erreichung der durch das Gesetz vorgegebenen Sammelziele beitragen.

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

In der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) werden die rechtlich verbindlichen Anforderungen für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen gestellt. Die Verordnung gibt eine möglichst weitgehende Getrennthaltung von Abfall- bzw. Stofffraktionen und eine hochwertige Verwertung der einzelnen Stoffströme vor. Für Abfälle, die nicht verwertet werden können, besteht eine Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorger.

Verpackungsgesetz (VerpackG)

Seit dem 01.01.2019 ist das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten. Das Gesetz setzt höhere Recyclingquoten für die verschiedenen Verpackungsmaterialien an, als die bis dahin bestehende Verpackungsverordnung. Es wird eine zentrale Stelle zur Anmeldung von Produktherstellern und Händlern geschaffen. Es werden erweiterte Definitionen für die betroffenen Verpackungsbereiche eingeführt.

2.3 Landesrecht

Die dritte Stufe der Gesetzgebung wird von den einzelnen Bundesländern, hier vom Land Brandenburg gestaltet.

Wesentliche rechtliche Regelungen auf Landesebene sind:

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)

Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV)

Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV)

Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV)

Verwaltungsvorschriften für den Bereich des Abfallrechts

Im Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), ist die Zielstellung des KrWG für eine abfallarme Kreislaufwirtschaft und die Sicherung einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung festgeschrieben. Mit diesem Gesetz wurden diese Zielstellungen um die Förderung einer nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens erweitert.

Nach § 2 (1) BbgAbfBodG ist die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Nach § 3 (1) BbgAbfBodG umfasst die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 20 des KrWG) insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, soweit sie zur Entsorgung der ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle erforderlich sind sowie die Nachrüstung und Rekultivierung dieser Anlagen. Maßnahmen zur Verwertung und Vermeidung von Abfällen gehören ebenfalls zum Aufgabenbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Zur Erfüllung der Aufgaben können nach § 22 KrWG zuverlässige Dritte beauftragt werden und es können nach § 3 BbgAbfBodG die Pflichten auf andere Aufgabenträger übertragen werden.

Ein kommunales Abfallwirtschaftskonzept ist nach § 6 (1) BbgAbfBodG aufzustellen. Inhalt und Umfang regeln sich nach § 6 (2) BbgAbfBodG.

Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und dient als Planungsinstrument der kommunalen Abfallwirtschaft.

Es muss mindestens enthalten:

- Angaben über die Art, Menge und Herkunftsbereich der im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle sowie ihre Verwertung oder Beseitigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt und zu den voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren anfallenden und ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfällen
- Angaben über Ziele des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung und Beseitigung sowie die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen
- Angaben zur begründeten Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden sollen
- Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur Planung, Errichtung und wesentlichen Änderung sowie Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen
- Darstellung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit für die Abfallentsorgung
- Angaben zur Zeitplanung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den geplanten Maßnahmen.

Die Abfallentsorgung ist nach § 8 (1) BbgAbfBodG durch Satzung zu regeln (Abfallentsorgungssatzung). Die Satzung hat Anschlusszwang vorzuschreiben. Nach § 8 Abs. 2 BbgAbfBodG muss die Satzung Vorschriften insbesondere darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. Sie soll geeignete Anforderungen zur Durchsetzung einer umweltverträglichen und den Zielen des Gesetzes entsprechenden Abfallentsorgung enthalten. In der Satzung können die Voraussetzungen, unter welchen die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfälle als angefallen gelten sowie Verfahren zur Feststellung der Überlassungspflichten nach § 10 Abs. 1 KrWG festgelegt werden. Die Maßnahmen zur Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes werden in der Entsorgungssatzung geregelt. Gemäß § 9 (1) BbgAbfBodG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallgebührensatzungen aufzustellen und zu beschließen.
Für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten sind nach § 6 (2) BbgAbfBodG die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes (AWP) des Landes Brandenburg zu berücksichtigen. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg wurde im Jahr 2012 fortgeschrieben und beinhaltet jetzt die vormals getrennten Bereiche von Siedlungsabfällen und die gefährlichen Abfälle. Der Abfallwirtschaftsplan umfasst den Betrachtungszeitraum bis zum Jahre 2020. Die derzeit betriebenen Abfallentsorgungsanlagen sind in der Fortschreibung enthalten.
Der Abfallwirtschaftsplan stellt ein wichtiges Planungsinstrument dar, denn er dient den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) sowie den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden als Orientierungsgrundlage und Richtlinie für ihr Verwaltungshandeln im Hinblick auf Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die im Zusammenhang mit der Restabfallentsorgung stehen. Er unterstützt den Planungsprozess auf Landesebene und ist ein Maßstab für die Prüfung der Richtigkeit der verfolgten abfallpolitischen und -wirtschaftlichen Strategien und Grundsätze zur Ausgestaltung der Restabfallentsorgung im Land Brandenburg und der Geeignetheit der dazu gewählten Umsetzungsmaßnahmen.
Als wesentliches Ergebnis des Abfallwirtschaftsplanes bleibt festzuhalten, dass die Kapazitäten zur Beseitigung der den örE überlassenen Restabfälle ausreichen. Die grundlegende Strategie der Abfallentsorgung im Land Brandenburg, die den örE überlassenen Restabfälle einer stoffspezifischen Behandlung und energetischen Verwertung zuzuführen, wurde bestätigt.

Aufgrund der jüngsten Veränderungen bei der Organisation und Durchführung der Restabfallentsorgung, sind die gewählten Entsorgungskonzepte ständig auf ihre Belastbarkeit hin zu prüfen. Sie verlangen heute und in Zukunft flexible Reaktionen seitens der örE, der an der Abfallentsorgung beteiligten Wirtschaft und der zuständigen Behörden.

2.4 Kommunalrecht

Die Kommunalrechtstufe wird durch die Stadt Frankfurt (Oder) ausgestaltet. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist hierbei der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die Stadt regelt durch Satzungen die Bedingungen für die territoriale bzw. kommunale Abfallwirtschaft. Es wird mit der Abfallentsorgungssatzung die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und zur umweltverträglichen Abfallbeseitigung bestimmt.
Die Grundsätze der Abfallentsorgungssatzung beinhalten, dass die Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Abfallentsorgungssatzung entsorgt und dass jeder durch sein Verhalten dazu beitragen soll, dass Abfälle vermieden werden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden. Bestandteil der Abfallentsorgungssatzung sind auch die Festlegungen über Anschlusspflicht und Benutzungspflicht/-zwang sowie die Art und Weise der Entsorgung und zur Verpflichtung der getrennten Überlassung von Abfällen.

Folgende aktuelle kommunalrechtliche Vorgaben finden in der Stadt Frankfurt (Oder) Anwendung:

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung)
  Inkrafttreten zum 01.01.20, Veröffentlichung im Amtsblatt am 18.12.19

- Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019
  Inkrafttreten zum 01.01.20, Veröffentlichung im Amtsblatt am 18.12.19

Weitere Festlegungen ergeben sich aus den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung.

Tabelle 2.1 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Abfallwirtschaft

Titel	DS	Beschlussdatum
Zwischenlagerungs- und Wiederverwertungspflicht von nicht schadstoffbelasteten Erdaushubmassen veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 09.11.94	0297	06.10.1994
Übertragung der Aufgabe Abfallentsorgung an die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und Rahmenvertrag über die Abfallentsorgung	459	15.06.1995

Titel	DS	Beschlussdatum
Entwicklung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur und Schaffung einer langfristigen Entsorgungssicherheit für die Stadt Frankfurt (Oder)	1327	05.09.1996
Gesellschaftsvertrag der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH	1411	19.07.2001
Vergabe der Entsorgungsleistung Abfallsammlung, maschinelle Straßenreinigung, kommunale Pappe- und Papiersammlung und Beteiligung an einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft	05/17/360	06.10.2005 (verlängert 2015)
Dienstleistungsvertrag zur Abfall- und Wertstoffberatung für Haushalt und Gewerbe ab 01.01.2008	07/33.1./639	13./19.12.2007
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) zum 01.01.2020	19/SVV/0042	24.10.2019
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2020	19/SVV/0097	24.10.2019

3 Infrastrukturdaten

Die Stadt Frankfurt (Oder) liegt im Osten des Landes Brandenburg. Sie grenzt östlich an die polnische Nachbarstadt Slubice, getrennt durch die Oder, und nördlich an den Landkreis Märkisch-Oderland. An der westlichen und südlichen Seite wird die Stadt durch den Landkreis Oder-Spree umschlossen.

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) leben 58.237 Einwohner (Stand 31.12.2017 Einwohner mit Hauptwohnsitz)[1], dies entspricht bei einer Fläche von ca. 148 km² einer durchschnittlichen Einwohnerdichte von rund 394 Einwohnern pro km².

Tabelle 3.1 Ausdehnung der Stadt

Ausdehnung	
Nord-Süd-Ausdehnung	14,0 km
Ost-West-Ausdehnung	10,5 km
Umfang	66,8 km

Tabelle 3.2 Flächenstruktur der Stadt[2]

Flächen	
Insgesamt	14.785 ha
Gebäude- und Freifläche	1.564 ha
Betriebsfläche (einschl. Abbauland)	147 ha
Erholungsfläche (einschl. Grünanlagen)	767 ha
Verkehrsfläche	1.072 ha
Landwirtschaftsfläche	6.616 ha
Waldfläche	3.984 ha
Wasserfläche	547 ha
sonstige Flächen	88 ha

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist durch die Autobahn A 12 an das Bundesautobahnnetz angeschlossen. Die überregionale Erschließung der Stadt erfolgt über die Bundesstraßen B 5, B 87, B 112 und B 112n. Darüber hinaus verlaufen durch das Stadtgebiet die Eisenbahnverbindungen Berlin–Warschau–Moskau, Berlin–Vilnius–Riga–St. Petersburg, Berlin–Breslau–Krakau sowie die Binnenwasserstraße Oder, Frankfurt (Oder)–Stettin–Ostsee.

[1] Kommunale Statistikstelle Frankfurt (Oder)

[2] Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Die Siedlungsstruktur (Bebauungsstruktur) der Stadt, die einen wesentlichen Einfluss auf abfallwirtschaftlichen Kenngrößen wie z. B. Behältergröße hat, lässt sich grob in die folgenden Kategorien aufteilen:

Tabelle 3.3 Siedlungsstruktur

Siedlungsstruktur*	2014	2015	2016	2017	2018
Wohnungen insgesamt	33.722	33.479	33.361	33.116	32.921
1-Raum-Wohnungen	4.310	4.214	4.140	3.953	3.866
2-Raum-Wohnungen	9.553	9.454	9.435	9.383	9.436
3-Raum-Wohnungen	12.117	12.076	12.065	12.032	11.905
4-Raum-Wohnungen	5.552	5.548	5.539	5.552	5.502
5-Raum-Wohnungen und mehr	2.190	2.187	2.182	2.196	2.212
Wohnungen in 1- und 2-Familienhäusern	6.295	6.321	6.340	6.196	6.450
Haushalte insgesamt	**31.292**	**31.916**	**31.682**	**31.503**	**31.025**
Personen in Haushalten (o. Anstalts- u. Heimbewohner)	58.753	57.922	57.666	56.934	56.155
Personen je Haushalt	1,88	1,81	1,82	1,81	1,81
1-Personen-Haushalte	14.201	14.878	14.785	14.904	14.805
2-Personen-Haushalte	10.625	11.137	10.898	10.812	10.415
3-Personen-Haushalte	4.063	3.699	3.747	3.584	3.503
4-Personen-Haushalte	1.738	1.654	1.660	1.618	1.691
5- und Mehrpersonen-Haushalte	665	548	592	585	611
Summe Haushalte	**31.292**	**31.916**	**31.682**	**31.503**	**31.025**

*Quellen:

- Wohnungsdatenbank BKA5; Bautätigkeitsstatistik; Wohnungsunternehmen (WOWI, WohnBau, WoGe-Süd, BkW) Zahlenspiegel, Modelldaten Kommunale Statistikstelle; Abt. Wohnungsaufsicht
- Haushalte-Generierungsverfahren/Einwohnermelderegister

4 Organisation und Struktur der Abfallwirtschaft

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Für die Erfüllung ihrer Pflichten bedient sich die Stadt der FDH GmbH als beauftragte Dritte.

Die Stadt hält einen Wertstoffhof auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten in der Grubenstraße 10 vor.

Ebenfalls befindet sich dort eine durch die FDH GmbH betriebene Abfallumschlag- und Abfallbehandlungsanlage.

4.1 Abfall- und Wertstofferfassung

4.1.1 Behältersysteme für Restabfall und Bioabfall

In der Stadt Frankfurt (Oder) sind für die Sammlung von Restmüll aus Haushaltungen und Gewerbe und für die Sammlung von Bioabfall folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1.100 l und 4.500 l Fassungsvermögen
- Bioabfallbehälter mit 120 l, 240 l, und 1.100 l

Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden vom beauftragten Entsorger für die Leistung der Einsammlung und des Transportes des Rest- und Bioabfalls bereitgestellt und den jeweiligen Grundstücken zugeordnet. Alle Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter auf dem Gebiet der Stadt sind mit einem elektronisch lesbaren Datenträger/Chip ausgerüstet, auf dem alle notwendigen Informationen gespeichert sind, so dass eine Zuordnung der einzelnen Behälter zu einem Grundstück möglich ist. An den Sammelfahrzeugen wird eine Verwiegung des Rest- und Bioabfalls zur Gebührenberechnung vorgenommen. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Grundstückbesitzers über und müssen bei einem Wechsel der Mieter bzw. Eigentümer an ihrem Aufstellungsort verbleiben.

Die Rest- und Bioabfallbehälter werden je nach Standort in einem vorgegebenen Rhythmus (Tourenplan) geleert.

Garten- und sonstige Grünabfälle bis 1 m³ können auch auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof unentgeltlich abgegeben werden. Darüber hinaus können Grünabfälle auch bei privat betriebenen Kompostierungsanlagen angeliefert werden. Die Standorte können bei der Abfallberatung der Stadt abgefragt bzw. dem Abfallkalender entnommen werden. Ferner werden jährlich in bestimmten Gebieten der Stadt die Weihnachtsbäume über ein Holsystem mit festgelegten Standorten eingesammelt.

4.1.2 Behältersysteme für Wertstoffe

- Papier und Pappe/Kartonagen

Die Erfassung von Papier und Pappe/Kartonagen erfolgt sowohl im Bringsystem, als auch im Holsystem. An exponierten Standorten innerhalb der Stadt sind Behälter zur jeweiligen Erfassung von Papier und zur Erfassung von Pappe/Kartonagen aufgestellt. Die Behälter haben ein Fassungsvermögen 1.100 l (Bringsystem). Des Weiteren besteht ein System zur haushaltsna-

hen Erfassung (Holsystem). Hierbei werden nach Anforderung der Abfallerzeuger/-innen 240 l oder 1.100 l Behälter ausgestellt. Die Sammlung erfolgt nach einem festgelegten Tourenplan. Die Behältnisse sind aus Kunststoff und sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) ausgestattet und werden bei der Leerung verwogen. Auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof befinden sich ebenfalls Behälter für Papier und Pappe/Kartonagen.

- Altglas

  Die Erfassung des Altglases erfolgt im Bringsystem. Dazu sind innerhalb des Stadtgebietes an dezentralen Punkten Glascontainer für Glas nach unterschiedlichen Farben aufgestellt. Die Glascontainer sind Teil des Dualen-Systems. Auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten – Wertstoffhof befinden sich ebenfalls Behälter für Glas.

- Alttextilien

  Zur getrennten Sammlung von Alttextilien und Schuhen stehen an 75 Standorten im Stadtgebiet spezielle Sammelcontainer zur Verfügung (Bringsystem). Auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten – Wertstoffhof befinden sich ebenfalls Behälter für Alttextilien und Schuhe

- Leichtverpackungen

  Leichtverpackungen werden in der Stadt über ein Holsystem gesammelt. Zugelassen für die Sammlung sind Behälter der Größen 240 l oder 1.100 l. Die Bereitstellung erfolgt durch das Duale-System über die beauftragten Dritten.

  In Großwohnanlagen werden für die Entsorgung 1.100 l-Container eingesetzt. Dem, durch die Anonymität in diesen Wohnanlagen, zu verzeichnenden hohen Fremdstoffanteil wird mit Kontrollen durch die Entsorgungsunternehmen entgegengewirkt. Auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof sind Behälter zur Aufnahme von Leichtverpackungen aufgestellt.

4.1.3 Weitere Erfassungssysteme

- Sperrmüll

  Die getrennte Sammlung des Sperrmülls wird wahlweise auf Abruf per Sperrmüllkarte oder Onlinebestellung organisiert. Es besteht außerdem für jeden Bürger/-innen die Möglichkeit, Sperrmüll eigenständig auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoff kostenlos anzuliefern. Die Regelungen zur Sperrmüllsammlung sind im § 11 der Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Frankfurt (Oder) verankert.

- Elektro- und Elektronikgeräte/Schrott

  Die Erfassung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten kann zum einen im Holsystem über die Sperrmüllentsorgung zu denselben Bedingungen wie die Sperrmüllsammlung erfolgen, oder im Bringsystem zur Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof. Die Annahme der Elektro- und Elektronikgeräte ist nach In-Kraft-Treten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes für private Haushaltungen und Kleingewerbebetriebe kostenfrei. Kriterien zur Annahme sind die Forderungen aus dem ElektroG in haushaltsüblicher Menge.

  Gleiches gilt für die Entsorgung von in Haushaltungen anfallendem Schrott.

- Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle, Schadstoffe)

  Zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) werden Schadstoffe aus Haushaltungen in haushaltsüblicher Menge mittels Schadstoffmobil erfasst. Die Sammlung erfolgt nach einem vorher festgeschriebenen Tourenplan an mehreren Standorten.

  Des Weiteren betreibt die Firma Becker & Armbrust GmbH eine ständige Annahmestelle für gefährliche Abfälle, um so der Bevölkerung auch zwischen den Sammlungen die Möglichkeit zur Entsorgung von haushaltsüblichen Schadstoffen einzuräumen. Die Abgabe bei der Firma Becker & Armbrust GmbH ist kostenpflichtig.

4.2 Vertragliche Situation

Für die Erfüllung ihrer Pflichten bedient sich die Stadt der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH (FDH GmbH) als beauftragte Dritte. Zwischen der Stadt und der FDH GmbH existieren folgende Verträge:

- Rahmenvertrag über die Abfallentsorgung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, jetzt Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 02.02.1996/11.03.1996; erste Änderung am 02.06.1997/05.06.1997 (Auslauf 31.12.2022 mit der Option einer wiederkehrenden 2-jährigen Verlängerung)

- Betreibervertrag zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH für eine Abfallsortieranlage vom 03.06.1997/16.04.1997

- Geschäftsbesorgungsvertrag zur Erfassung und Entsorgung kommunaler Pappe- und Papierabfälle zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 25.07.2003/04.08.2003

- Geschäftsbesorgungsvertrag zum Abfallstoffstrommanagement zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 05.12.2002/06.12.2002

- Geschäftsbesorgungsvertrag zur Abfallsammlung und maschinellen Straßenreinigung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 19.07.2004/28.07.2004

- Vereinbarung über kommunale Nebenleistungen im Bereich DSD zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH (PPK Erfassung) vom 03.03.2005/15.03.2005

- Dienstleistungsvertrag zur Abfallberatung für Haushalt und Gewerbe zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 13.12.2007/19.12.2007

- Dienstleistungsvertrag zur Sortierung der Elektro- und Elektronikgeräte zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 19.12.2006/12.01.2007

- Vereinbarung zur Sammlung von Alttextilien in der Stadt Frankfurt (Oder) zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vom 10.12.2018

4.3 Anlagen zur Verwertung und Behandlung von entsorgungspflichtigen Abfällen aus Haushalten in der Stadt Frankfurt (Oder)

Tabelle 4.1 Vorhandene Verwertungs- und Entsorgungsstruktur für entsorgungspflichtige Abfälle aus Haushalten in der Stadt Frankfurt (Oder)

Siedlungsabfälle			
lfd. Nr.	Anlage	Betreiber	Bemerkung
1	Abfallsortier- und Abfallbehandlungsanlage Grubenstraße 11 15234 Frankfurt (Oder)	Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH Karl-Marx-Str. 195 15230 Frankfurt (Oder)	Gewerbeabfälle, Sperrmüll aus HH u. Gewerbe, Baustellenabfälle
2	Abfallentsorgungsanlage Seefichten - Wertstoffhof Grubenstraße 10 15234 Frankfurt (Oder)	Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder)	Annahme von Grünabfällen, Sperrmüll, E-Schrott, PPK, LVP, Schrott
3	Kompostanlage Güldendorf Küstriner Berg 20 15236 Frankfurt (Oder)	VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Niederlassung Berlin-Brandenburg Betrieb Frankfurt (Oder) Mittelweg 32 15234 Frankfurt (Oder)	Bio- u. Grünabfälle aus HH
4	PPK-Sortieranlage Grubenstraße 11 15234 Frankfurt (Oder)	Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH Karl-Marx-Str. 195 15230 Frankfurt (Oder)	kommunaler PPK-Anteil
5	PPK/LVP-Sortieranlage Am Schlachthof 1-10 15234 Frankfurt (Oder)	VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Niederlassung Berlin-Brandenburg Betrieb Frankfurt (Oder) Mittelweg 32 15234 Frankfurt (Oder)	kommunaler PPK-Anteil und Gewerbeabfälle
6	LVP-Sortieranlage Alt Golmer Chaussee 1 15848 Rietz-Neuendorf - OT Alt Golm	VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Niederlassung Berlin-Brandenburg Betrieb Alt Golm Alt Golmer Chaussee 1 15848 Rietz-Neuendorf - OT Alt Golm	LVP-Abfälle der Stadt Frankfurt (Oder)
7	GRS-Batterie-Sammelbehälter Stadtgebiet Frankfurt (Oder)	GRS-Batterien Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien Heidekampweg 44 20097 Hamburg	
8	Schadstoffmobil Stadtgebiet Frankfurt (Oder)	Becker Umweltdienste Chemnitz Sandstraße 116 09114 Chemnitz	Schadstoffe aus HH

Neben diesen Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von entsorgungspflichtigen Abfällen, die in den Zuständigkeitsbereich des örE fallen, existieren weitere Anlagen zur Annahme von Abfällen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Anlagen zur Autoverwertung, zur Baurestmassenaufbereitung und zur Annahme von gefährlichen Abfällen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen.

4.4 Anlagen zur Beseitigung

Innerhalb der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) befindet sich die Siedlungsabfalldeponie Seefichten. Diese wurde bis zum 31.05.2005 bewirtschaftet. Mit der Einstellung der Abfallablagerung konnte auch die Sicherung und Rekultivierung der Deponie begonnen und im Jahr 2007 zu Ende geführt werden. Derzeit befindet sich die Deponie in der Phase der Nachsorge (bis 2036). Innerhalb dieser Phase werden die Kontrolle des errichteten Sicherungssystems durchgeführt und alle notwendigen Arbeiten zu seiner Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung.

Seit der Schließung der Siedlungsabfalldeponie Seefichten im Jahr 2005 gibt es keine Anlage im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder), die Restabfall zur Beseitigung aufnehmen kann. Für die Beseitigung des Restabfalls musste ein neuer Entsorgungsweg gefunden werden. Die Abfallentsorgung ab dem Zeitpunkt der gesetzlich vorgegebenen Deponieschließung wurde verfahrens- und standortoffen ausgeschrieben. Im Ergebnis wird der Frankfurter Siedlungsabfall einer externen Verwertung zugeführt.

4.5 Abfallstoffstrommanagement

Grundlage für die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben ist der 1996 mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren geschlossene Rahmenvertrag über die Abfallentsorgung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, jetzt FDH GmbH bis zum 31.12.2022 (Kündigung bis 31.12.2021 mit Jahresfrist, Wirksamkeit zum 31.12.2022). Dieser Rahmenvertrag findet Anwendung auf alle von der Stadt zu bewältigenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Basierend auf diesen Vertrag hat die Stadt Frankfurt (Oder) mit dem derzeit noch gültigen Abfallwirtschaftskonzept aus dem Jahr 2002 (Fortschreibung und Beschluss 2011) beschlossen, dass die FDH GmbH das Abfallstoffstrommanagement für alle in der Stadt Frankfurt (Oder) anfallenden kommunalen Abfälle organisiert. Diese Abfallströme werden über die Abfallsortier- und Abfallbehandlungsanlage der FDH GmbH am Standort Seefichten nach einer Vorbehandlung und Konditionierung der ordentlichen Verwertung und Entsorgung zugeführt.

Die Behandlungstiefen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Entsorgungsanlagen und des Marktes. Für den größten kommunalen Stoffstrom Hausmüll erfolgt das Einsammeln und die Verwertung über separate Verträge mit Dritten, die nach europaweiten Ausschreibungen geschlossen wurden und der Stadt Frankfurt (Oder) Entsorgungssicherheit bietet. Der Vertrag zur Sammlung im Stadtgebiet hat nach Ausübung der einseitigen Verlängerungsoption durch die FDH GmbH eine Restlaufzeit bis 31.12.2023, der Vertrag über den Transport und Verwertung von Siedlungsabfällen aus dem Stadtgebiet Frankfurt (Oder) längstens bis zum 31.05.2024. Für die Zeit nach den genannten Terminen sind jeweils neue Verträge nach einer europaweiten Ausschreibung mit Dritten zu schließen.

Die Führung der Abfälle über den Standort Seefichten hat sich als äußerst sinnvoll und wirtschaftlich erwiesen. Die Anlagen der kommunalen Gesellschaft FDH GmbH haben sich für die

Behandlung und den Umschlag der Abfälle bewährt. Es ist seit Bestehen der Anlage gelungen eine kontinuierliche und störungsfreie Abfallentsorgung für die Stadt zu gewährleisten.

Mit Umsetzung der Anforderungen an die Anlagentechnik gemäß § 6 (1) der Gewerbeabfallverordnung im Jahr 2019 bietet der Standort Seefichten auch für die nächsten 10 Jahre aus genehmigungsrechtlicher, technischer und vertraglicher Sicht ausreichend Sicherheit für eine zuverlässige Entsorgung.

Die Abläufe im Stoffstrommanagement sind durch die FDH GmbH für die unterschiedlichen Abfallarten geregelt und wie folgt organisiert:

Tabelle 4.2 Abläufe des Stoffstrommanagements der FDH GmbH

Haus- und Geschäftsmüll (einschließlich hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle), Sperrmüll

	Aktivitäten	Zuständigkeit
Sammlung	Erfassung der Abfälle über ein haushaltsnahes Holsystem und Transport zur Abfallsortier- und Abfallbehandlungsanlage Seefichten	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Umschlag	maschinelle Verladung der Abfälle in Container und Zusammenstellung optimaler Transporteinheiten am Standort Seefichten	FDH GmbH
Entsorgung	Abfälle werden einer thermischen Verwertung zugeführt. Entsorgungsanlagen sind u. a. IKW Rüdersdorf GmbH Thermische Abfallbehandlung Lauta GmbH & Co. oHG	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten

Bioabfälle

	Aktivitäten	Zuständigkeit
Sammlung	Erfassung der Abfälle über ein haushaltsnahes Holsystem und Transport zur Kompostanlage Güldendorf Frankfurt (Oder) Küstriner Berg	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Behandlung	Kompostierung im offenen Mietenverfahren Kompostanlage Frankfurt (Oder) - Güldendorf	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Entsorgung	Fertigkompost wird in privaten und gewerblichen Bereichen z. B. als Bodenverbesserer oder Begrünungserde eingesetzt. Nichtkompostierbare Reste werden nach Aufbereitung der thermischen Verwertung zugeführt.	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten

Kommunale Pappe-/Papierabfälle

	Aktivitäten	Zuständigkeit
Sammlung	Erfassung der Abfälle über das Holsystem der Stadt Frankfurt (Oder) (haushaltsnah) bzw. Erfassung über dezentrale Depotstandorte	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Behandlung	Sortierung der Abfälle, Entnahme von Störstoffen Konditionierung der Wertstoffe	FDH GmbH und beauftragte Dritte
Verwertung	Wertstoffe werden den speziellen Verwertern (Papierfabriken) angeliefert. Restabfälle werden einer thermischen Verwertung zugeführt. Entsorgungsanlagen siehe Hausmüll	FDH GmbH - über beauftragte Dritte

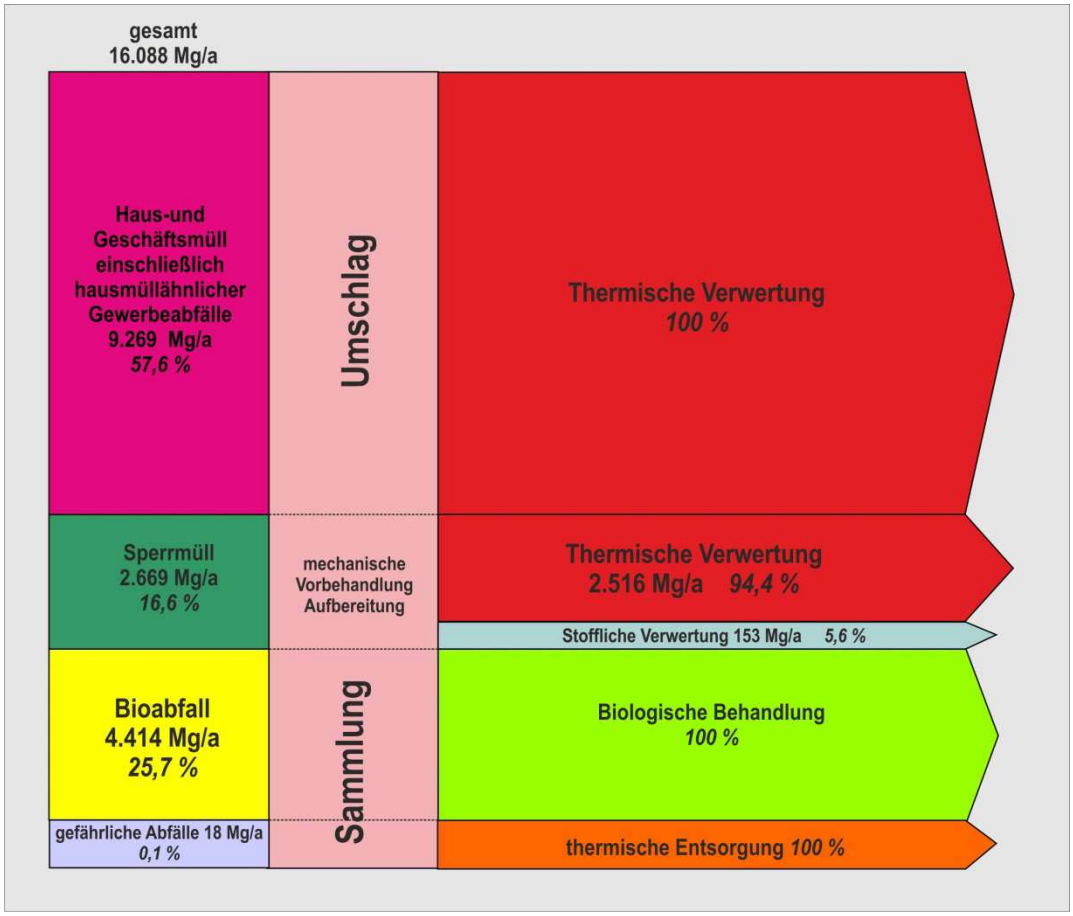
Gefährliche Abfälle

	Aktivitäten	Zuständigkeit
Sammlung	Erfassung der Abfälle über das Schadstoffmobil und Transport zum Sonderabfallzwischenlager Frankfurt (Oder) Markendorf	FDH GmbH - über einen beauftragten Dritten
Umschlag	Konditionierung der gefährlichen Abfälle Zusammenstellung optimaler Transporteinheiten	über einen beauftragten Dritten
Entsorgung	Abfälle werden entsprechend physikalischen und chemischen Besonderheiten zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt.	über einen beauftragten Dritten

Auf Grundlage der vertraglichen Regelung aus dem Jahr 2002, wurde mit dem Abfallwirtschaftskonzept 2002 festgelegt, den zukünftigen Stoffffluss in der Abfallwirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) über die Umsetzung eines Stoffstrommanagements durch die FDH GmbH zu steuern.

Für die ermittelten Abfallmengen des Jahres 2018 wurde eine entsprechende Grafik des Abfallstoffflusses erstellt.

Bild 4.1 Aktualisierter Stoffffluss für das Jahr 2018



4.6 Technische und organisatorische Ausrichtung

Mit Inkrafttreten der neuen Gewerbeabfallverordnung am 01.01.2019 gelten neue Anforderungen für Abfallsortieranlagen. Diese werden am Standort Seefichten im 1. Halbjahr 2019 umgesetzt, um in den nächsten 10 Jahren die gesetzeskonforme Abfallvorbehandlung zu sichern.

Seit 2015 werden die Forderungen gemäß § 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG – 24.02.2012) - Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung - in der Stadt Frankfurt (Oder) erfüllt. Verwertbare Abfälle aus Haushalten wie Pappe-/Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas- und Verpackungsabfälle, Bioabfälle/Grünabfälle, Elektroschrott und Alttextilien/Schuhe werden zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings getrennt gesammelt.

In Frankfurt (Oder) hat sich der gewählte Weg über ein zentrales Stoffstrommanagement unter Einbeziehung der technischen Ressourcen am Standort Seefichten bewährt. Durch die FDH GmbH ist innerhalb des Entsorgungsnetzwerkes zu jedem Zeitpunkt die uneingeschränkte Entsorgungssicherheit gewährleistet. Durch die Konzentration der Entsorgungsleistungen für die

kommunalen und gewerblichen Bereiche am Standort Seefichten können wirtschaftliche Vorteile genutzt werden. Diese entstehen vorrangig aus einem höheren Mengenaufkommen (gewerbliche Abfälle), der höheren Auslastung der vorhandenen Technik, dem effektiveren Personaleinsatz und der Nutzung gemeinsamer Vermarktungswege.

Das System zentrales Stoffstrommanagement der FDH GmbH mit Schwerpunkt der Aufgaben am Standort Seefichten soll weitergeführt werden. Dazu ist nachfolgende Organisation geplant:

Die Siedlungsabfälle der Stadt Frankfurt (Oder) (Haus- und Geschäftsmüll sowie Bioabfall) werden weiterhin in getrennten Sammlungen erfasst. Der Haus-und Geschäftsmüll wird zur Abfallsortier- und Abfallbehandlungsanlage am Standort Seefichten transportiert und nach Zusammenstellung von optimalen Transporteinheiten einer thermischen Verwertung zugeführt. Dazu werden die bestehenden Verträge der FDH GmbH mit Dritten genutzt.

Für den Bioabfall ist die Kompostierung als wirtschaftlichste und ökologisch sinnvollste Variante der Abfallentsorgung am Standort Frankfurt (Oder) weiterzuführen.

Durch die FDH GmbH werden im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Stoffstrommanagements Anschlussverträge mit Entsorgern fristgerecht vorbereitet. Damit ist für die gesamte Laufzeit des Abfallwirtschaftskonzeptes eine Entsorgungssicherheit der Stadt Frankfurt (Oder) gewährleistet (unter der Voraussetzung, dass der Rahmenvertrag mit der FDH GmbH fristgemäß verlängert wird). Hierbei werden unter Nutzung der Potentiale des Standortes Seefichten über einen Wettbewerb die wirtschaftlichsten Partner ermittelt. Aus jetziger Sicht kann man bei dem Behandlungsverfahren von einer thermischen Verwertung ausgehen.

Der Standort Seefichten bleibt das abfallwirtschaftliche Zentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für alle Behandlungs- und Logistikaufgaben. Die vorhandenen Anlagen werden auf dem Stand der Technik für alle am Standort notwendigen und wirtschaftlich sinnvollen Behandlungsschritte gehalten. Die kommunale Gesellschaft FDH GmbH sichert dazu alle notwendigen Maßnahmen ab.

4.7 Gebührenerhebung

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen.

Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen, werden in drei Teilen erhoben.
Sie setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen.

1. Behältergrundgebühr

Je nach Volumen des Restabfallbehälters. Die Mindestgröße des Behälters richtet sich nach der Anzahl der amtlich auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Es sind 15 l pro Person vorzuhalten.

2. Entleerungsgebühr

Wenn der Restabfallbehälter zur Leerung bereitgestellt wird. In jedem Fall werden 12 Mindestleerungen pro Jahr berechnet. Der schwarze Restabfallbehälter kann also mindestens alle 4 Wochen zur Entleerung bereitgestellt werden.

3. Gewichtsgebühr

Das Gewicht wird durch Verwiegung ermittelt. Nach Abschluss des Kalenderjahres wird diese Gewichtgebühr auf die geleistete Vorauszahlung abgerechnet. Die Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtgebühr erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge.

Tabelle 4.3 Behältergrund- und Entleerungsgebühren*

Restabfallbehälter (Volumen)	Behältergrundgebühr (pro Jahr)	Entleerungsgebühr Kosten pro Leerung
60 l	19,11 €	1,84 €
80 l	25,48 €	1,94 €
120 l	38,22 €	2,05 €
240 l	76,43 €	2,47 €
360 l	114,65 €	2,61 €
1.100 l	350,31 €	3,99 €

Gewichtsgebühr für Restabfall: 0,14 €/kg * Stand Satzung 2020

Für den Bioabfallbehälter sind keine Behältergrundgebühr und keine Entleerungsgebühr zu zahlen.

Die Gewichtsgebühr für den Bioabfall beträgt 0,15 €/kg.

Mit den Gebühren für die Abfallentsorgung werden die Kosten gedeckt für:

- Behältermiete, Einsammeln, Transport, Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen (gefährliche Abfälle), Elektro-/Elektronikgeräten, Schrott und Kühlschränken
- das Einsammeln und Verwerten von Pappe und Papier ohne Grünen Punkt
- die Erfassung und Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle
- die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit
- die Verwaltungsaufwendungen
- private Anlieferung von Grünschnitt und Sperrmüll auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof

Gebühren für Anlieferungen auf der Entsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof

Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt (wie beispielsweise Gras-, Baum- (Äste bis 15 cm Aststärke) und Strauchschnitt, Gartenabfall, Rasen Mahd und Fallobst, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) bis 1 m³ auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten.

Größere Mengen Grünschnitt sind an den Kompostanlagen anzuliefern.

Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Verwertung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof gelten die jeweiligen Entgelte der FDH GmbH. Die Entgelte für Abfallanlieferungen richten sich nach der jeweiligen Abfallart und dem Gewicht der Anlieferungen. Für die Feststellung des Gewichtes ist im Eingangsbereich eine Fahrzeugwaage installiert.

4.8 Öffentlichkeitsarbeit/Abfallberatung

Nach § 46 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Pflicht, über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung zu informieren und zu beraten. Mit dieser Aufgabe können auch Dritte beauftragt werden. Die Kosten der Abfallberatung sind gebührenansatzfähig. Die FDH GmbH ist gemäß eines Dienstleistungsvertrages vom 13./19.12.2007 mit der Abfallberatung beauftragt.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Abfallberatung im Einzelnen:

- Informationsmaterialien:

  Jährlich wird ein Abfallkalender herausgegeben und an private Haushalte verteilt. Dieser enthält:

  - Tourenpläne für die Abfallarten Restabfall, Leichtverpackungen (gelbe Tonne), Bioabfall (braune Tonne), Papier und Pappe (blaue Tonne), Schadstoffmobil (Frühjahrs- und Herbsttour der Sonderabfallsammlung aus Haushalten)
  - Anschriften und Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof
  - Informationen zu den aktuellen Abfallgebühren
  - Ansprechpartner im Bereich der Abfallwirtschaft
  - Modalitäten zur Anmeldung von Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott und Kühlgeräten zur Entsorgung mittels Bestellkarte
  - Informationen zu Entsorgungswegen der einzelnen Abfallarten (Abfall-ABC)
  - Bestellkarte bei Behälterummeldungen
  - Antrag zur Befreiung vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung
  - Informationen zum Umgang mit Abfällen aus privaten Haushalten (Restabfälle, Bioabfälle, Verpackungen, Hinweise und Tipps zur Lebensmittelverschwendung u. a.)

  Informationsblätter zu einzelnen Themen wie Kompostierung, Lebensmittelverschwendung, Sperrmüll, Schadstoffe usw. werden regelmäßig verteilt sowie Aushänge zu Schadstoffsammelterminen angebracht.

- Pressemitteilungen und Internetauftritt

  Regelmäßig werden zur Information über die Abfallwirtschaft Pressemitteilungen herausgegeben.

  Die bestehenden Internetpräsentationen

  www.frankfurt-oder.de/umweltamt/untereAbfallwirtschafts-undBodenschutzbehörde

  sowie

  www.fdh-ffo.de/entsorgung/

  beinhalteten u. a. die Bereiche Abfallbehandlung, Abfallsammlung, Straßenreinigung, Abfallberatung, Abfallberatung für Kindergärten und Schulen (Durchführung von Projekten, Umwelttheater, Führungen auf Sortier- u. Entsorgungsanlagen, Umweltfest u.a.), Abfall aktuell und Ansprechpartner. In den entsprechenden Bereichen findet man die aktuellen Satzungen, den Abfallkalender und Informationen über die Abfallwirtschaft, sowie aktuelle Informationen.

  Die Satzungen der Stadt werden im Amtsblatt und im Internet veröffentlicht.

- Telefonische Abfallberatung

  Die Abfallberatung ist unter den in allen Informationsmaterialien, in den Pressemitteilungen und im Internet hinterlegten Telefonnummern zu erreichen. Die Sprechzeiten sind dort ebenfalls ausgewiesen.

- Abfallberatung in Schulen und Kindergärten

  Für die Abfallberatung in Schulen und Kindergärten sind über die Abfallberatung Kontakte und vielfältige Informationsmaterialien vorhanden. Des Weiteren beinhaltet die Abfallberatung in Schulen und Kindergärten u. a. Vorträge zu aktuellen und sonstigen Umweltthemen, Führungen in Abfallsortier-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen, Projekte zu Umweltthemen (Modenschau aus Verpackungsabfällen), Umwelttheater, Umweltfest im Wildpark etc..

5 Abfallaufkommen zur Verwertung und Beseitigung in den Jahren 2014 bis 2018

Für die Betrachtung des bisherigen Abfallaufkommens werden die Jahre 2014 bis 2018 herangezogen.

Tabelle 5.1 Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2014-2018

Abfallart	2014	2015	2016	2017	2018
	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a
Haus- und Geschäftsmüll	8.675	8.670	8.627	8.662	8.559
gemischte Siedlungsabfälle/ hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	617	930	2.626	1.646	710
Sperrmüll aus Haushaltungen und Gewerbe	2.650	2.856	2.851	2.639	2.669
Bioabfall gesamt (Biotonne und Gartenabfälle aus Haushaltungen)	3.802	3.716	4.211	4.414	4.132
Sonderabfall (Schadstoffsammlung aus Haushaltungen und Kleingewerbe)	23	18	19	22	18
Altpapier, gesamt erfasst	3.183	3.108	3.142	3.289	3.266
Alttextilien	110	128	134	145	145
Metalle	76	80	104	104	103
elektronische Geräte	294	280	280	291	288
Gesamtsumme	**19.430**	**19.786**	**21.994**	**21.212**	**19.890**

Bild 5.1 Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen (Hauptgruppen) in den Jahren 2014-2018

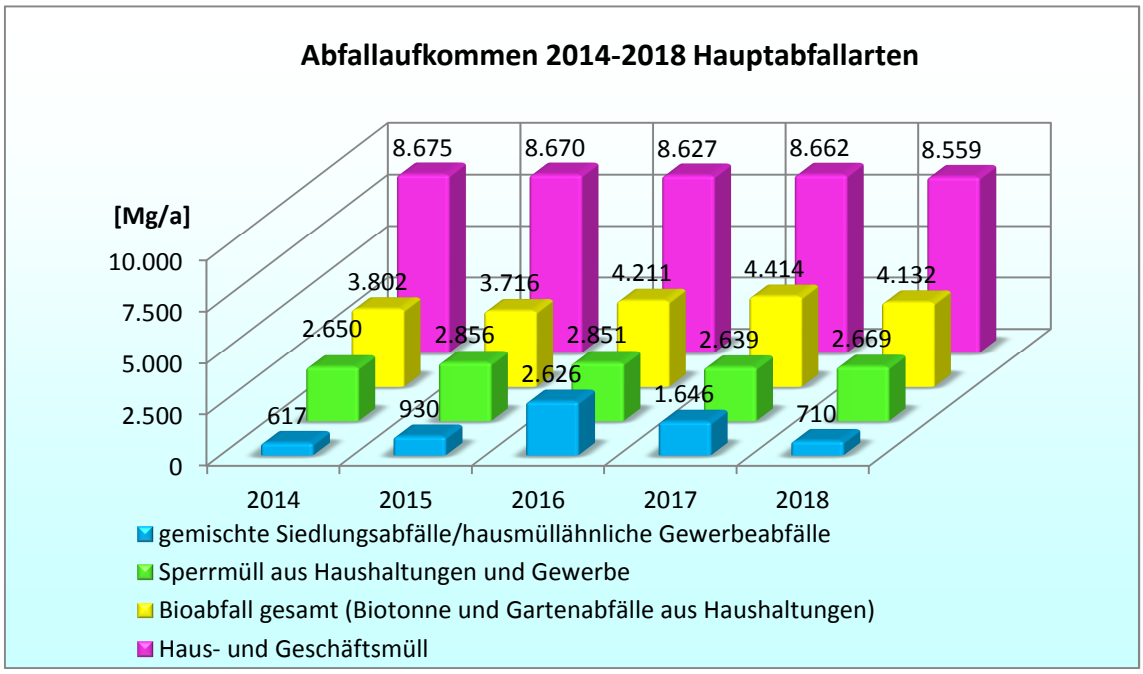


Bild 5.2 Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen (Wertstoffe) in den Jahren 2014-2018

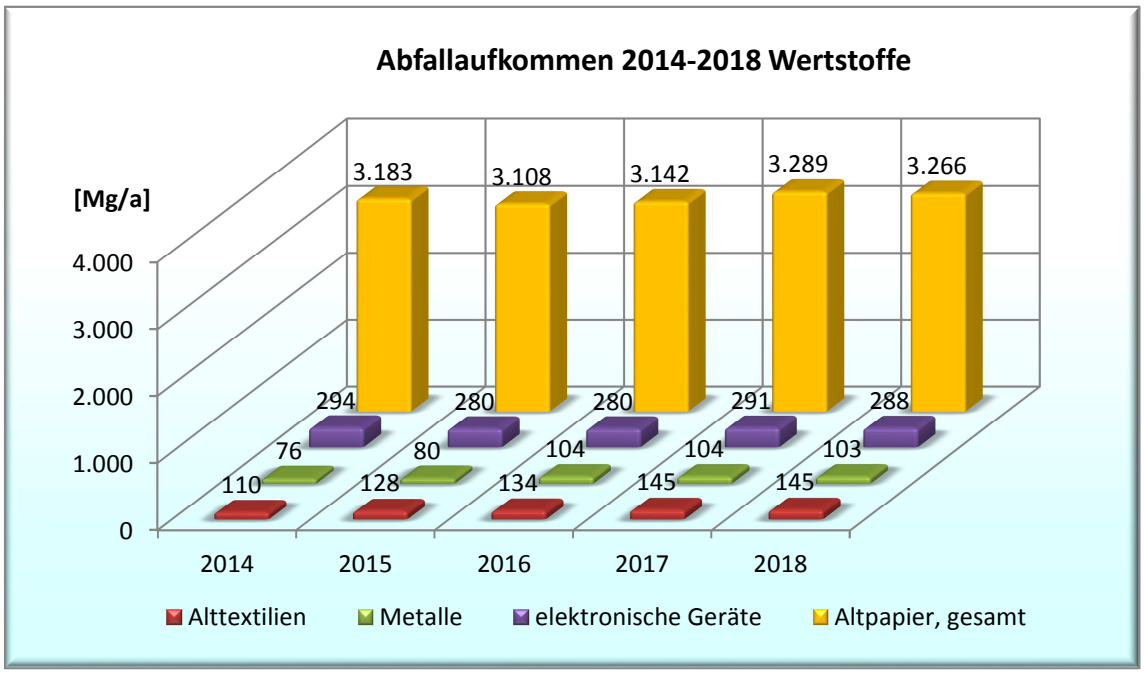


Tabelle 5.2 Einwohnerspezifisches Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2014-2018 (Angaben in kg/E)

Abfallart	2014	2015	2016	2017	2018
	57.990 E	58.377 E	58.453 E	58.483 E	58.169 E
Haus- und Geschäftsmüll	149,6	148,5	147,6	148,7	147,1
gemischte Siedlungsabfälle/ hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	10,6	15,9	44,9	28,1	12,2
Sperrmüll aus Haushalten und Gewerbe	45,7	48,9	48,8	45,3	45,9
Bioabfall gesamt (Biotonne und Gartenabfälle aus Haushaltungen)	65,6	63,7	72,0	75,8	71,0
Sonderabfall (Schadstoffsammlung aus Haushaltungen und Kleingewerbe)	0,4	0,3	0,3	0,4	0,3
Altpapier, gesamt	54,9	53,2	53,8	56,5	56,1
Alttextilien	1,9	2,2	2,3	2,5	2,5
Metalle	1,3	1,4	1,8	1,8	1,8
elektronische Geräte	5,1	4,8	4,8	5,0	5,0
Gesamtsumme	**324,4**	**323,0**	**331,3**	**336,0**	**341,9**

Bild 5.3 Einwohnerspezifisches Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen (Hauptgruppen) in den Jahren 2014-2018 (Angaben in kg/E)

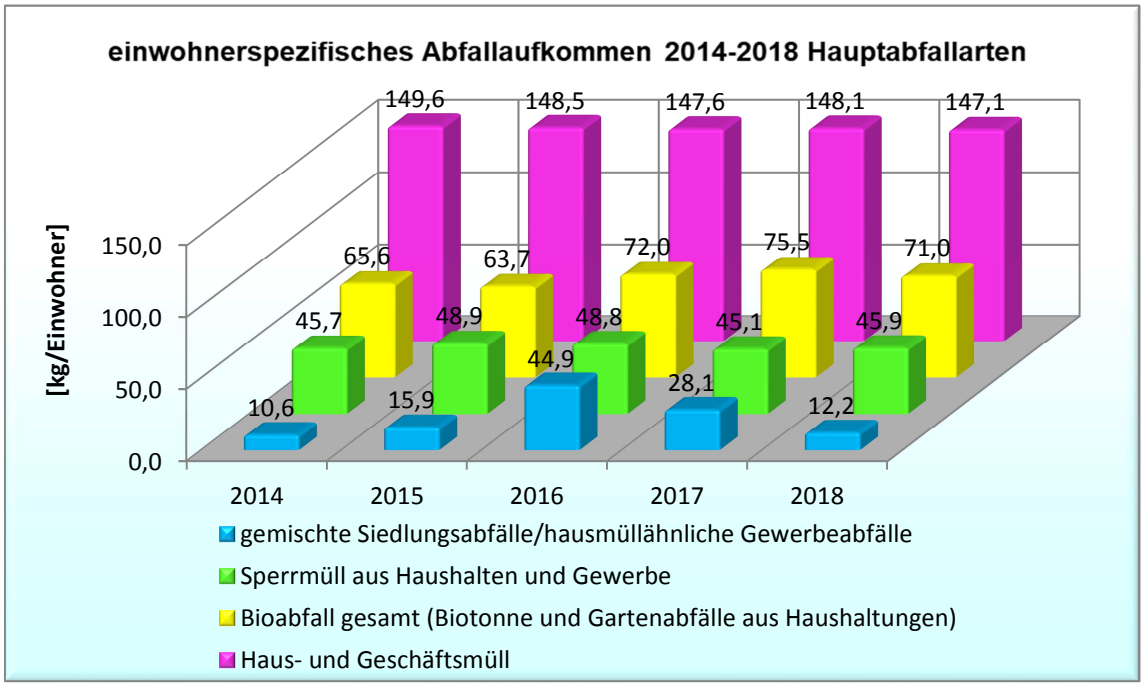
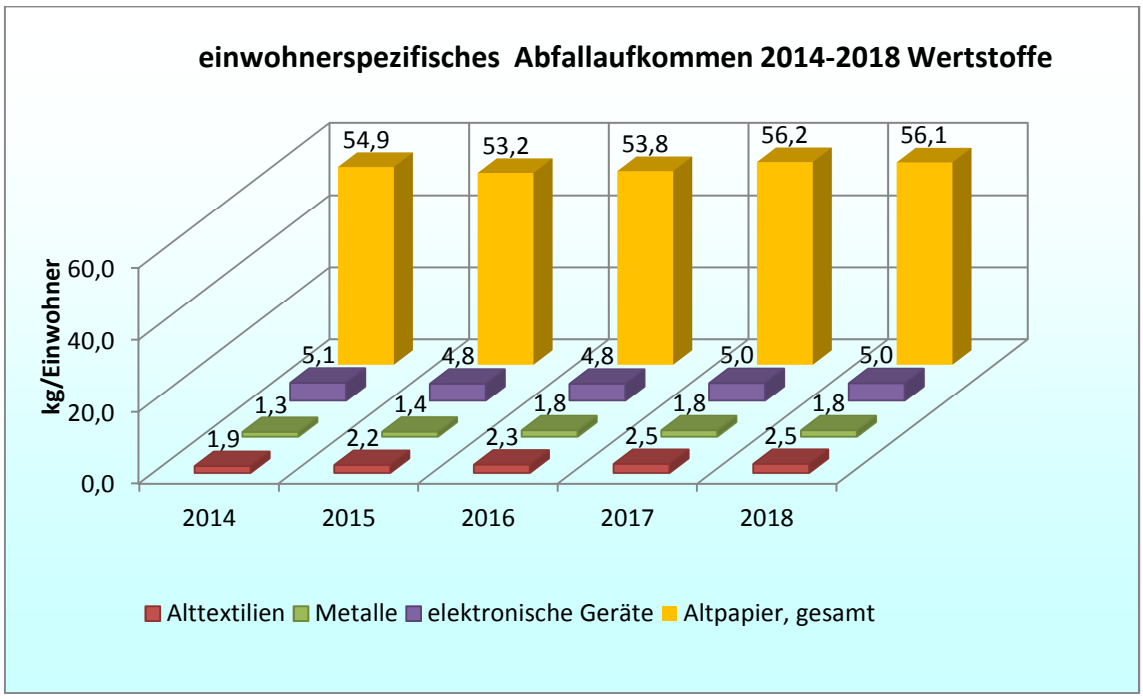


Bild 5.4 Einwohnerspezifisches Abfallaufkommen an Siedlungsabfällen (Wertstoffe) in den Jahren 2014-2018 (Angaben in kg/E)



Das Gesamtaufkommen an Siedlungsabfällen der Stadt Frankfurt (Oder) ist in den Jahren von 2014 bis 2018 von 19.430 Mg/a auf 19.890 Mg/a insgesamt angestiegen. In den Jahren 2016

und 2017 wurden im Bereich gemischte Siedlungsabfälle/hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zusätzlich Materialien an der Abfallsortier- und Abfallbehandlungsanlage der FDH GmbH am Standort Seefichten angenommen. Mit dem Jahr 2018 wurde diese zusätzliche Annahme beendet.

Der insgesamt geringe Anstieg der absoluten Abfallmenge ist durch den leichten Anstieg der Bevölkerungszahl zu begründen. Im Jahr 2018 verringerte sich die Anzahl der Bewohner wieder und damit auch die absolute Abfallmenge.

Die einwohnerspezifischen Abfallmengen haben sich im Zeitraum von 2014 bis 2018 nur geringfügig verändert. Aus den ermittelten einwohnerspezifischen Abfallmengen sind keine grundlegenden Veränderungen der Abfallströme abzuleiten.

6 Abfallmengenprognose für die Jahre 2020 bis 2029

6.1 Bevölkerungsentwicklung

Für die Prognose der Bevölkerungsentwicklung wird die Bevölkerungsprognose des WIMES Wirtschaftsinstitutes von 05/2018 (2030-Projektion 2035) verwandt. Diese Prognose beinhaltet zwei Szenarien für die zu erwartenden Einwohnerzahlen.

- Das natürliche Szenario, es basiert allein auf der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Verhältnis Geburten zu Sterbefällen).
- Das regional-realistisches Szenario berücksichtigt die engeren räumlichen Verflechtungen der Stadt mit ihrem Umland und Berlin, „Wanderungsbewegungen“ der Bevölkerung aus unterschiedlichen Gründen und weitere beeinflussende Faktoren.

Die Aussagen der einzelnen Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 6.1 Bevölkerungsentwicklung 2020 bis 2029 entsprechend der zur Anwendung gebrachten Szenarien

	Wirtschaftsinstitut WIMES		
	natürliches Szenario (Minimalvariante)	**regional-realistisches Szenario** (Maximalvariante)	**Differenz**
Jahr	**Einwohner/-innen**	**Einwohner/-innen**	**Einwohner/-innen**
2020	57.043	58.534	1.491
2024	55.123	58.436	3.313
2029	52.588	57.675	5.087

In der Bevölkerungsprognose wurden die bereits abgelaufenen Jahre von 2012-2018 mit den gewählten Prognoseansätzen Einwohnerzahlen ermittelt die auf der Grundlage der Einwohnerzahlen von 2011 aufbauen. Das Prognoseergebnis für die Jahre von 2012-2018 zeigt für das regional-realistisches Szenario fast deckungsgleiche Zahlen mit den in diesen Jahren tatsächlich vorhandenen Einwohnerzahlen.

Für die Abfallmengenprognose werden die beiden Varianten der Bevölkerungsentwicklung verwendet. Damit ergeben sich eine Minimal- und Maximalvariante der zukünftigen Abfallmengen. Es können somit für die künftigen Planungen in der Abfallwirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mögliche Schwankungen der Abfallmengen durch Veränderung der Bevölkerungszahlen besser berücksichtigt werden.

6.2 Entwicklung der Abfallmengen

Bei der Ermittlung der zukünftigen Abfallmengen wird von den prognostischen Bevölkerungszahlen ausgegangen und von den 2018 angefallenen Abfallmengen und den daraus ermittelten Mengen je Einwohner und Jahr.

Das Aufkommen an Siedlungsabfällen in den Jahren 2014 und 2015 war fast gleich (leichter Anstieg der Bevölkerungszahl). Im Jahr 2016 stieg die Siedlungsabfallmenge um rund 2.000 Mg/a gegenüber den Vorjahren bei annähernd gleichbleibendem Bevölkerungsanstieg. Der Anstieg der Gesamtmenge der Siedlungsabfälle liegt hauptsächlich im Bereich der gemischten Siedlungsabfälle/hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle. Damit resultiert er nicht vorrangig aus dem Bevölkerungsanstieg, sondern aus einer zusätzlichen Annahme und Behandlung von Abfällen aus dem gewerblichen Bereich. Im Jahr 2017 ging diese Abfallmenge zum Vorjahr um ca. 1.000 Mg/a wieder zurück und erreichte im Jahr 2018 wieder den Stand von 2014 bzw. 2015. Damit sind auch die Abfallmengen je Einwohner und Jahr auf dem Niveau von 2014 bzw. 2015 mit ca. 340 Mg/E.

Im Jahr 2014 befand sich die zu entsorgende Abfallmenge auf dem niedrigsten Niveau der letzten 5 Jahre. Zu diesem Zeitpunkt lag auch die Einwohnerzahl der Stadt ebenfalls auf dem niedrigsten Stand. Mit dem geringen Anstieg der Bevölkerungsanzahl in den Folgejahren erhöhte sich analog auch die Siedlungsabfallmenge.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten in dem betrachteten Prognosezeitraum keine Auswirkungen auf das Abfallaufkommen haben. Eine Veränderung der Abfallmengen wird in der Hauptsache in den nächsten Jahren stets mit einer sich ändernden Einwohnerzahl verbunden sein. Damit wird für die Prognose von gleichbleibenden Abfallmengen je Einwohner und Jahr ausgegangen (Niveau 2018). Der Anteil der Abfälle aus dem Bereich des Gewerbes, für den die Stadt als örE zuständig ist, beträgt etwa 5 % an der Gesamtmenge. Die Entwicklung des Gesamtaufkommens der Siedlungsabfälle, die in den Zuständigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgers fallen, hängt also vorrangig von der Bevölkerungsentwicklung ab. Die Entwicklung des Gewerbes hat mit ihrem Anteil nur einen verminderten Einfluss auf die erzeugte Gesamtabfallmenge. Das Angebot von Arbeitsplätzen, welches ein Indikator für die Entwicklung des Gewerbes ist, hat aber weitreichende Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung und damit auch indirekt auf die außerhalb des Gewerbebereiches anfallenden Abfallmengen.

Tabelle 6.2 Abfallmengen 2020-2029 entsprechend der Maximalvariante der Bevölkerungsentwicklung (Wirtschaftsinstitut WIMES)

Abfallart	2018	2020	2024	2029
	Ist-Zustand	Prognose	Prognose	Prognose
	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a
Haus- und Geschäftsmüll	8.559	8.613	8.598	8.486
gemischte Siedlungsabfälle/ hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	710	714	713	704
Sperrmüll aus Haushalten und Gewerbe	2.669	2.686	2.681	2.646
Bioabfall gesamt (Biotonne und Garten-abfälle aus Haushaltungen)	4.132	4.158	4.151	4.097
Sonderabfall (Schadstoffsammlung aus Haushaltungen und Kleingewerbe)	18	18	18	18
Altpapier, gesamt	3.266	3.286	3.281	3.238
Alttextilien	145	146	147	145
Metalle	103	104	104	103
elektronische Geräte	288	290	291	289
Gesamtsumme	**19.180**	**20.015**	**19.985**	**19.727**

Bild 6.1 Entwicklung der Abfallmengen (Hauptgruppen) 2020-2029 entsprechend der Maximalvariante der Bevölkerungsentwicklung

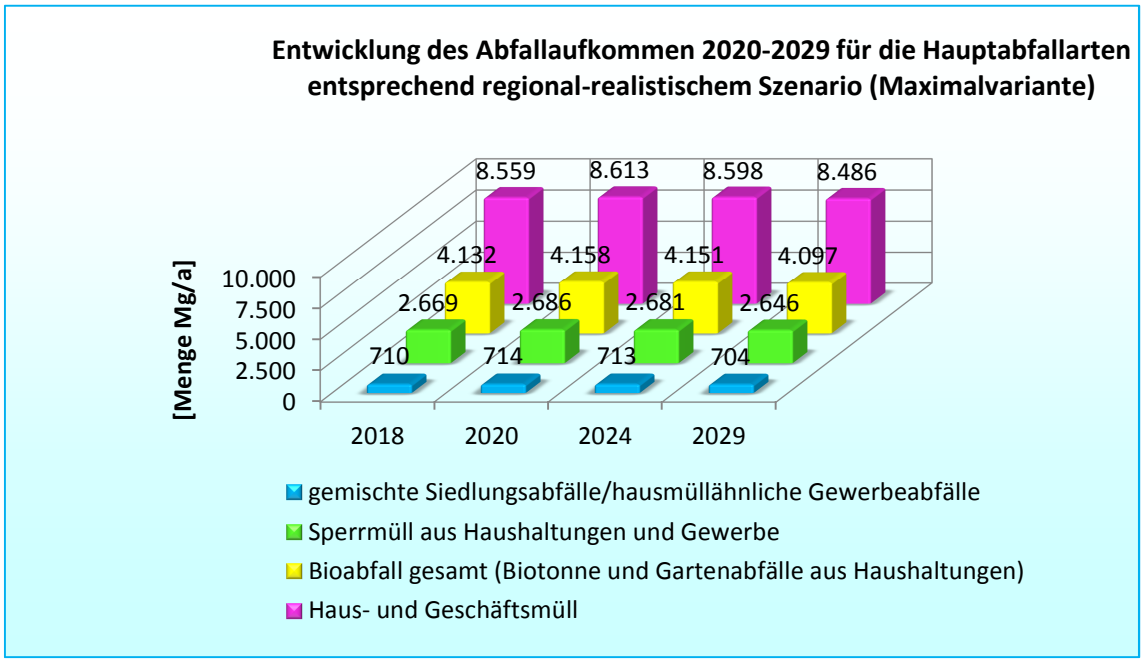


Bild 6.2 Entwicklung der Abfallmengen (Wertstoffe) 2020-2029 entsprechend der Maximalvariante der Bevölkerungsentwicklung

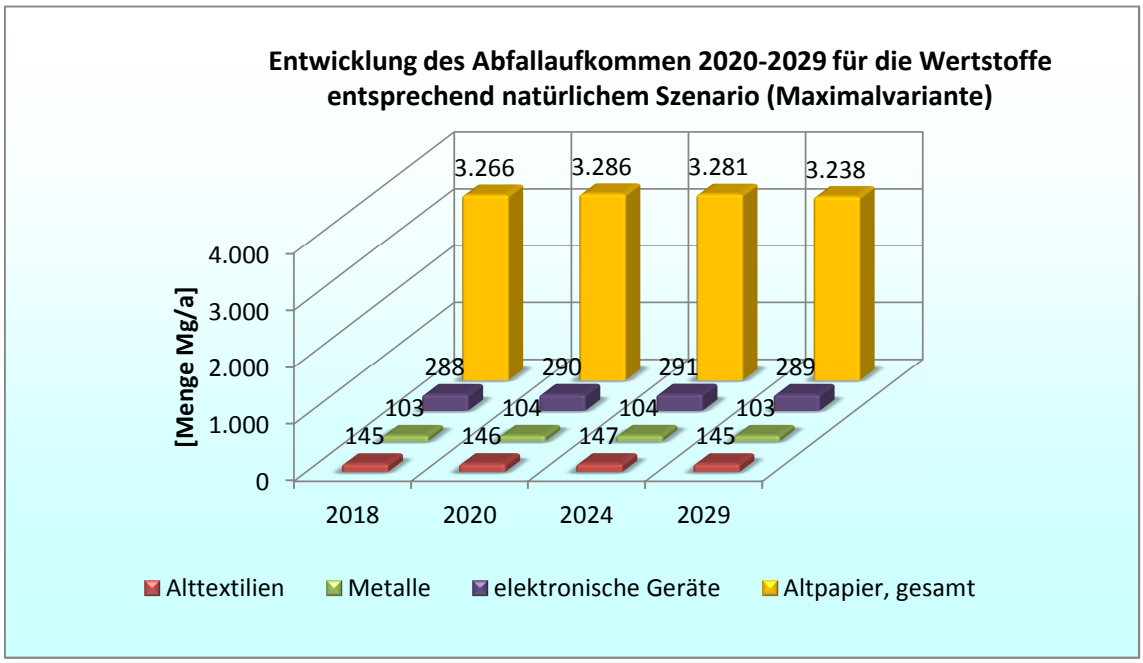


Tabelle 6.3 Abfallmengen 2020-2029 entsprechend der Minimalvariante der Bevölkerungsentwicklung

Abfallart	2018	2020	2024	2029
	Ist-Zustand	Prognose	Prognose	Prognose
	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a
Haus- und Geschäftsmüll	8.559	8.393	8.111	7.738
gemischte Siedlungsabfälle/ hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	710	696	673	642
Sperrmüll aus Haushaltungen und Gewerbe	2.669	2.617	2.529	2.413
Bioabfall gesamt (Biotonne und Gartenabfälle aus Haushaltungen)	4.132	4.052	3.916	3.736
Sonderabfall (Schadstoffsammlung aus Haushaltungen und Kleingewerbe)	18	18	17	16
Altpapier, gesamt	3.266	3.203	3.095	2.953
Alttextilien	145	142	137	131
Metalle	103	101	98	93
elektronische Geräte	288	282	273	260
Gesamtsumme	**19.890**	**19.505**	**18.848**	**17.982**

Bild 6.3 Entwicklung der Abfallmengen (Hauptgruppen) 2020-2029 entsprechend der Minimalvariante der Bevölkerungsentwicklung

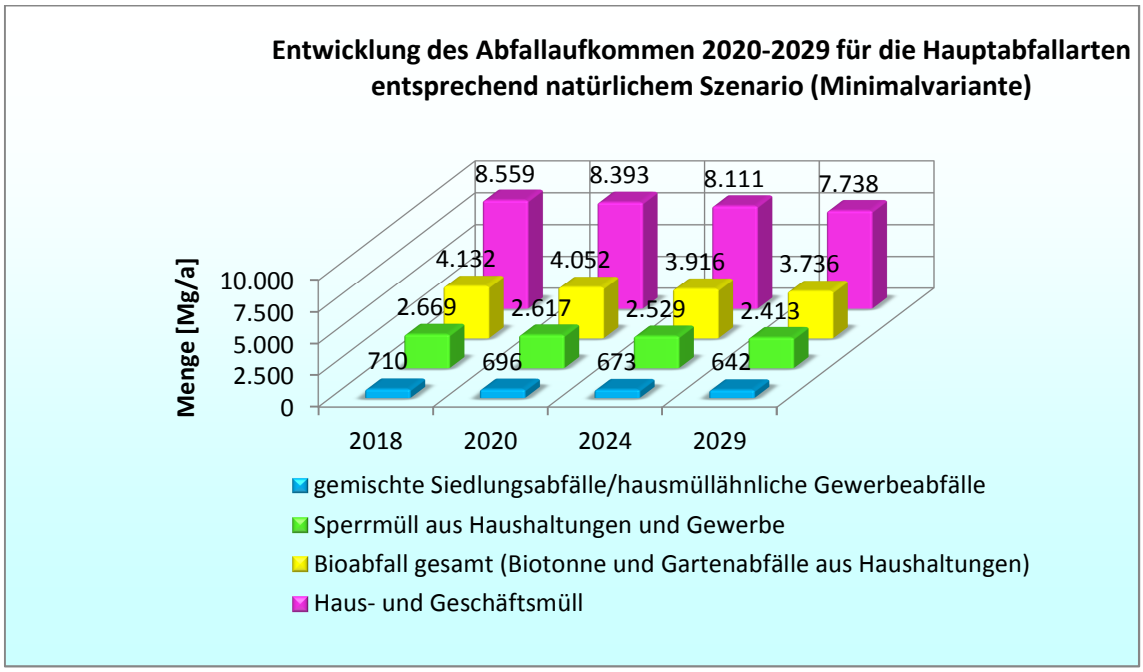
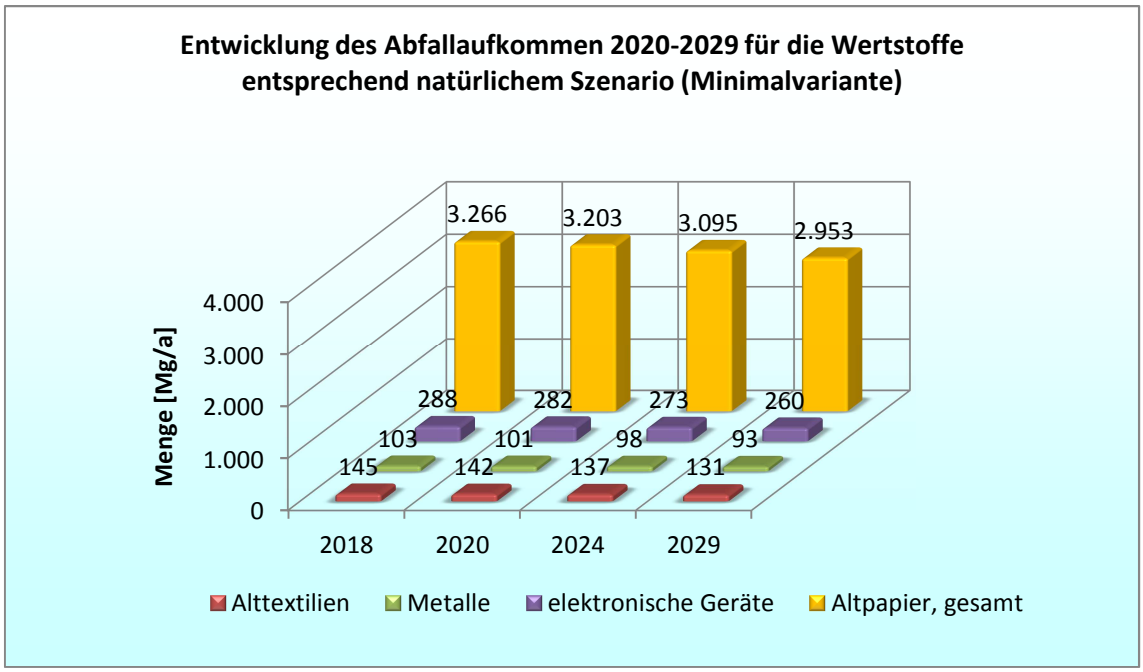


Bild 6.4 Entwicklung der Abfallmengen (Wertstoffe) 2020-2029 entsprechend der Minimalvariante der Bevölkerungsentwicklung



Für die beiden Varianten ergeben sich in der Summe der Abfallmengen folgende Differenzen aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung bei gleichbleibender Abfallmenge je Einwohner pro Jahr.

Tabelle 6.4 Gesamtabfallmengen entsprechend den Varianten der Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2020 bis 2029

Jahr	2020	2024	2029
Maximalvariante	20.015 Mg/a	19.985 Mg/a	19.727 Mg/a
Minimalvariante	19.505 Mg/a	18.848 Mg/a	17.982 Mg/a
Differenz	**510 Mg/a**	**1.137 Mg/a**	**1.745 Mg/a**

6.3 Bewertung der Mengenentwicklung des Abfallaufkommens

Aus der prognostischen Bevölkerungsentwicklung als bestimmender Faktor für die Mengenentwicklung des Abfallaufkommens ergibt sich, dass bis zum Jahr 2029 (bei der Minimalvariante) mit einem ständigen Rückgang der Einwohnerzahl und damit auch der Siedlungsabfallmengen gerechnet werden muss. Bei dieser Variante fällt die Einwohnerzahl ausgehend vom Stand 2018 (58.169 Einwohner/-innen) bis 2029 (52.588 Einwohner/-innen) um insgesamt 5.581 Einwohner/-innen (jährlich ca. 580 Einwohner).

Die derzeitigen jährlichen Abfallmengen sind größer als die in den Folgejahren nach der Minimalvariante der Bevölkerungsentwicklung zu erwartenden Abfallmengen. Da für die aktuellen Mengen bereits ein stabiles, ausreichendes und den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes System der Erfassung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung der Abfälle existiert, sind folgerichtig auch die Mengen des Betrachtungszeitraumes dieser Variante sicher zu handhaben.

Auch bei der Maximalvariante der prognostischen Bevölkerungsentwicklung sind die Abfallmengen mit dem vorhandenen System zu beherrschen. Denn im Zeitraum 2020 bis 2029 ist die größtmögliche Bevölkerungszahl um 696 Einwohner geringer als die größte im Zeitraum 2011 bis 2019 ab (2022 = 58.548 Einwohner/-innen/2011 = 59.244 Einwohner/-innen), und die geringste Bevölkerungszahl im Zeitraum 2020 bis 2029 ist lediglich um 315 Einwohner kleiner als die im Zeitraum 2011 bis 2019 (2029 = 57.675 Einwohner/-innen/2014 = 57.990 Einwohner/-innen). Alle zu erwartenden Schwankungen für den Zeitraum von 2020 bis 2029 haben ein geringeres Niveau.

Sich eventuell ändernde rechtliche Rahmenbedingungen, die dazu dienen, den Restabfall zu reduzieren, würden einen möglichen Rückgang des Abfallaufkommens noch verstärken.

Von der konzeptionellen Umsetzung des Systems zur Erfassung der Abfallströme über die Verwertung und Behandlung bis zur Ablagerung der Restabfälle sind in Frankfurt (Oder) bereits alle notwendigen Schritte vollzogen worden, die zur Erfüllung der notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind, die eine sichere Erfassung und eindeutige Zuordnung der Abfallmengen zum Anschlusspflichtigen zulassen und die eine hochgradige Getrenntsammlung und Restabfallreduzierung ermöglichen.

Als wichtige vollzogene Schritte sind hier zu nennen:

- Einführung der haushaltsnahen Biotonne;

  Die Getrenntsammlung der kompostierbaren Abfälle konnte erheblich verstärkt und die Restabfallmengen konnten weiter reduziert werden;

- Einführung der haushaltsnahen gelben Tonne für Leichtverpackungen;

  Die Getrenntsammlung der Leichtverpackungen konnte erleichtert und verstärkt und somit konnten die Restabfallmengen weiter reduziert werden;

- Einführung eines Identsystems für Restabfall- und Bioabfallbehälter und die Verwiegung der Abfallmengen;

  Es wurden die Voraussetzungen für eine exakte Erfassung und Zuordnung der Abfallmengen zum Anschlusspflichtigen und damit für die Gebührenermittlung geschaffen;

- Einführung der haushaltnahen Pappe-/Papiertonne (Holsystem) neben dem Bringsystem mit Behältnissen an exponierten Standorten innerhalb der Stadt;

  Verbesserung des Erfassungssystems Pappe und Papier durch Verkürzung der Wege für den Bürger und damit Erleichterung der Getrenntsammlung;

- Einführung des Systems der Sperrmüllentsorgung über die Sperrmüllkarte;

  Dieses System bietet dem Bürger die kostenlose Entsorgung des anfallenden Sperrmülls.

- Einführung des Systems der Elektro-/Elektronikschrott- und Schrottentsorgung über die Sperrmüllkarte;

  Dieses System bietet dem Bürger die kostenlose Entsorgung des anfallenden Elektro-/Elektronikschrotts und des normalen Schrotts;

- Einführung der 2x jährlich stattfindenden Schadstoffsammlung aus Haushalten (Frühjahrs- und Herbstsammlung)

  Dieses System bietet dem Bürger die kostenlose Entsorgung der anfallenden gefährlichen Abfälle im Haushalt an.

7 Prüfung der Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung

Im Rahmen der Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich ist. Innerhalb der SUP wird ermittelt, beschrieben und bewertet welche Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen in ihrer Komplexität ausgehen.

Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 bzw. 2.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 Nr. 2.2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) ist eine SUP durchzuführen, wenn das Abfallwirtschaftskonzept einen Rahmen für ein Vorhaben setzt, das nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist.

Durch die Inhalte und Planungen des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes wird keinerlei Rahmen für ein Vorhaben gesetzt, das nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist. Es werden keine neu zu errichtenden Abfallentsorgungs- bzw. Abfallbehandlungsanlagen oder andere entsprechende Vorhaben oder Anlagen geplant.

Es gibt keinerlei Gründe für die Bereitstellung zusätzlicher Flächen für Deponierungen oder der Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen. Demzufolge ergeben sich auch keine Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen und damit ist eine rahmensetzende Wirkung nicht gegeben wäre.

Eine Strategische Umweltprüfung ist aus den vorgenannten Gründen im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Frankfurt (Oder) nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für ihren Zuständigkeitsbereich eine gesetzeskonforme und zeitgemäße Abfallwirtschaft installiert. Die Aufgaben der Abfallwirtschaft wurden an die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH (FDH GmbH) übertragen. Damit steht der Stadt Frankfurt (Oder) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben ein leistungsfähiges Unternehmen zur Verfügung. Die Entsorgung des Restabfalls und damit des Hauptanteils des Abfallaufkommens ist aufgrund des bestehenden Vertrages mit der FDH GmbH bis 31.12.2022 gesichert und kann durch die vertragliche Option stets wiederkehrend für jeweils weitere zwei Jahre gesichert werden, so lange keiner der Vertragspartner den Vertrag kündigt.

Da derzeit am Markt hochmoderne Anlagen für die thermische Verwertung der Restabfälle mit ausreichender Kapazität vorhanden sind, die von verschiedenen leistungsstarken und fachkompetenten Unternehmen betrieben werden, kann die Entsorgungssicherheit durch die FDH GmbH mit ihren vertraglich gebundenen Dritten gewährleistet werden.

Bis zum Jahr 2029 ist in der Abfallwirtschaft das Ziel der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft zur Integration in die Stoffstromwirtschaft zu verfolgen. Hier gilt es, Produkte zu entwickeln, an deren Nutzungsende eine umfassende abfallwirtschaftliche Verwertung möglich ist. Diese Verwertung muss frei von Gefährdungen für Schutzgüter sein. Eine verbleibende Entsorgung ist nachsorgefrei zu ermöglichen. Der Weg soll also zu einer möglichst weitgehenden Reduzierung der Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien und damit zur umfassenden Verwertung führen. Diese Forderungen richten sich in erster Linie an die Produkthersteller.

Zur Erreichung dieses Zieles wird es weiterhin auch gesetzliche Regelungen geben, die den Weg dafür aufzeigen und festschreiben. Dazu werden in erster Linie Regelungen gehören, die die Produkthersteller daran binden, bestimmte Stoffe nicht einzusetzen. Andere Regelungen werden darauf abzielen, derzeit noch im Restabfall vorhandene Fraktionen durch weitere Erfassungssysteme zu reduzieren. Für die erfolgreiche Installation solcher zukünftiger Erfassungssysteme ist die Zusammenarbeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. seiner beauftragten Dritten mit den Systembetreibern und Produktherstellern die Grundlage.

Die möglichen neuen gesetzlichen Reglungen zur Integration der Abfallwirtschaft in die Stoffstromwirtschaft und ihre Auswirkungen auf den abfallwirtschaftlichen Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) können durch die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) im gesetzlich vorgegebenen Rahmen umgesetzt werden.

Bei der weiteren Umsetzung der umweltschonenden und gesetzeskonformen Abfallbehandlung und -verwertung sollten die Kosten auf dem bestehenden Niveau erhalten bleiben.

Wie in der Vergangenheit müssen die Bürger/-innen auch zukünftig Partner der Abfallwirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) bleiben bzw. als solcher gewonnen werden, um gemeinsam die weitere Reduzierung der verbleibenden Restabfallmengen zu erreichen. Zur umfassenden und abfallartengerechten Nutzung aller vorhandenen und zukünftigen Erfassungssysteme und Anlagen der Abfallwirtschaft muss das gesamte Spektrum der Öffentlichkeitsarbeit (siehe Punkt 4.8) eingesetzt werden, denn nur mit den Bürger/-innen als Partner ist eine erfolgreiche Umsetzung der Erfassung und weiteren Reduzierung der Restabfallmengen möglich.

Mit der Übertragung des Stoffstrommanagements an die FDH GmbH, entsprechend der Vorgaben des AWK von 2002 und der Fortschreibung von 2011, wurde eine effektive Organisationsform in der öffentlichen Abfallentsorgung geschaffen. Für eine effiziente Erfassung der

Abfälle und ihrer Aufbereitung wurden schrittweise erweiterte Sammelsysteme und Einrichtungen installiert.

Für die Entsorgung der Restabfälle zum Zeitpunkt der gesetzlich geforderten Schließung der Siedlungsabfalldeponie Seefichten (06/2005) wurde eine europaweite Ausschreibung vorgenommen. Im Ergebnis dieser Ausschreibung konnte die weitere Entsorgung der Restabfälle mit einem kompetenten und verlässlichen Partner vertraglich gesichert werden. Gleichzeitig wurde dabei erreicht, dass es nach der Deponieschließung nicht zu einer erheblichen Steigerung der Entsorgungskosten kam.

Erst in den Folgejahren traten Erhöhungen bei den Entsorgungskosten ein, die durch das Ansteigen der Preise für Energie, Roh- und Kraftstoffe begründet waren. Für die weitere Entwicklung wird aufgrund der Konkurrenzsituation bei den thermischen Verwertern von gleichbleibenden Entsorgungskosten ausgegangen.

Grundsätzlich standen zum 31.05.2005 alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor der Umsetzung der Forderungen des Gesetzgebers, dass von diesem Zeitpunkt an keine unbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden durften und die Deponien zur Aufnahme der verbleibenden Restabfälle erhöhten Anforderungen entsprechen mussten.

Für die Stadt Frankfurt (Oder) bedeutete das, entweder eigene hochwertige Behandlungsanlagen zu errichten und die Siedlungsabfalldeponie Seefichten zur Ablagerung der Rückstände aus der Vorbehandlungsanlage entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben zu erweitern oder unter Nutzung der vorhandenen eigenen Anlagen (Abfallsortier- und Abfallbehandlungsanlage der FDH GmbH) und über ein verfahrens- und standortoffenes Ausschreibungsverfahren die Behandlung und Entsorgung des Restmülls an einen zuverlässigen Entsorger zu vergeben. Aufgrund der notwendigen hohen Investitionskosten für eigene hochwertige Behandlungsanlagen und für eine Deponieertüchtigung wurde der Weg der Nutzung der Anlagen der FDH GmbH und der Vergabe der Leistungen für Behandlung und Verwertung des Restmülls an entsprechende Entsorger beschritten.

Gleichzeitig konnte der Eingangsbereich der ehemaligen Deponie Seefichten erhalten und als Wertstoffhof genutzt werden. Die Durchführung des Stoffstrommanagements für die Abfälle wurde der FDH GmbH übertragen.

Diese Entscheidung wurde mit dem Abfallwirtschaftskonzept von 2002 getroffen und mit der Fortschreibung von 2011 beibehalten. Durch den bestehenden Rahmenvertrag ist zunächst bis zum 31.12.2022 diese Verfahrensweise festgeschrieben und kann durch die vertraglich festgeschriebenen wiederkehrenden zweijährigen Verlängerungen jeweils verlängert werden. Somit ist die gesetzlich geforderte 10-jährige Entsorgungssicherheit bis 2029 im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes gegeben.

Die bestehenden Strukturen für die Sammlung, sowie den Transport und die Verwertung der Siedlungsabfälle bleiben erhalten. Dafür beauftragt die FDH GmbH, nach europaweiten Ausschreibungen, Dritte. Eine Änderung dieser Verfahrensweise ist nicht geplant.

Ein Vergleich der Entsorgungswege der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zeigt, dass die Grundzüge für die Lösungen der Aufgaben der Abfallwirtschaft identisch sind und nur Modifikationen bei der Ausgestaltung bestehen.

Eine Notwendigkeit für die Stadt Frankfurt (Oder) zur Änderung der bisherigen konzeptionellen Herangehensweise in der Abfallwirtschaft ergibt sich derzeit nicht.

Sollten sich bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Entsorgungswege und Verwertungsprozesse haben, so können bei anstehenden Vertragsverlängerungen entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

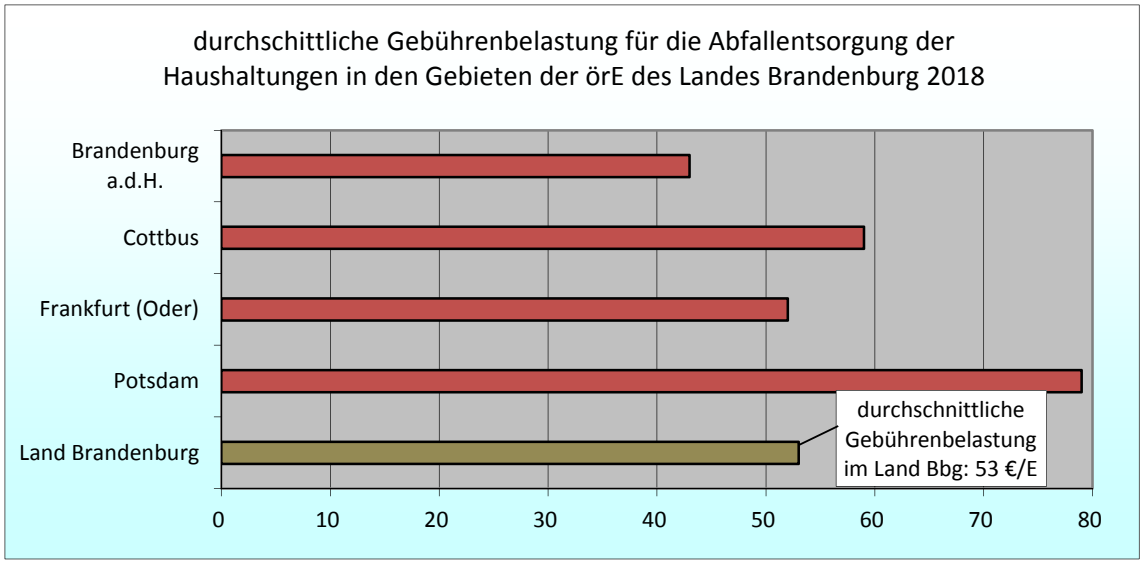
Ein Vergleich der Kosten für die Abfallentsorgung in den kreisfreien Städten im Land Brandenburg gestaltet sich schwierig, da unterschiedliche Gebührensysteme angewandt werden. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass einerseits die Kosten für die Entsorgung der Biotonne im Preis der Entsorgung der Restmülltonne enthalten sind und andererseits eine gesonderte Abrechnung erfolgt. Ein weiterer wesentlicher Unterschied ergibt sich bei der Müllmengenermittlung, die entweder nach dem Behältervolumen oder nach dem Gewicht der Rest- bzw. der Bioabfälle erfolgt. In der Stadt Frankfurt (Oder) ist die Bemessungsgrundlage für die Müllmengenermittlung und damit für die Kostenermittlung das Gewicht der zu entsorgenden Abfälle.

Weitere Unterschiede bestehen in den Leistungen, die durch die Gebühren gedeckt werden (s. Seite 23, z. B. Erfassungs-, Verwertungs- und Entsorgungssysteme für Sperrmüll, Wertstoffe, gefährliche Abfälle).

In der Stadt Cottbus wird die Biotonne erst ab dem 01.01.2020 – auf zunächst auf freiwilliger Basis – eingeführt.

Ein Vergleich der Gebührenbelastung je Einwohner innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird in der jährlichen Abfallbilanz des Landes Brandenburg veröffentlicht.

Bild 7.1 Durchschnittliche Gebührenbelastung für die Abfallentsorgung der Haushaltungen in den Gebieten der örE der Landes Brandenburg im Jahr 2017 (Auszug)



Quelle: Daten und Informationen Abfallwirtschaft 2019 mit Siedlungsabfallbilanz 2018 (Auszug kreisfreie Städte) Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUK)

Aus der Grafik wird deutlich, dass im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten des Landes Brandenburg die Stadt Frankfurt (Oder) die zweitniedrigste Gebührenbelastung je Einwohner hat. Die Gebührenbelastung liegt etwas unter dem Brandenburger Durchschnittswert. Die

niedrigste Gebührenbelastung je Einwohner hat im Vergleich der Städte Brandenburg (Havel). Der Vergleich der Gebührenbelastung je Einwohner gibt zwar Aufschluss darüber, welche finanzielle Belastung für den einzelnen Bürger aus dem Bereich der Abfallwirtschaft innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erwächst, aber eine Aussage zum Vergleich der tatsächlichen Entsorgungskosten oder zu anderen die Gebühren beeinflussenden Faktoren ist nicht möglich.

Der Vergleich der Entsorgungswege der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zeigt, dass die Grundzüge für die Lösungen der Aufgaben der Abfallwirtschaft gleich sind und nur Modifikationen bei der Ausgestaltung bestehen.

Eine Notwendigkeit für die Stadt Frankfurt (Oder) zur Änderung der bisherigen konzeptionellen Herangehensweise in der Abfallwirtschaft ergibt sich zurzeit nicht.

Fazit:

Das Abfallwirtschaftskonzept von 2002, fortgeschrieben 2011, als bereits bewährtes Konzept der derzeitigen Organisationsform für die Aufgabenerfüllung der kommunalen Abfallwirtschaft, in der vorliegenden Fortschreibung von 2020 stellt eine geeignete Lösung dar. Die Fortschreibung gewährleistet weiterhin die gesetzlich geforderte 10-jährige Entsorgungssicherheit unter Beibehaltung einer hohen Preis- und Gebührenstabilität und setzt die Anforderungen an Abfallwirtschaft gesetzeskonform und zeitgemäß um.

Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes werden die in der Abfallwirtschaft der Stadt vorhandenen Strukturen erhalten und somit die in diesem Bereich bestehenden Arbeitsplätze gesichert.

Durch die Beibehaltung der bisherigen Entsorgungswege werden die gesetzlichen Vorgaben für die Abfallwirtschaft erfüllt.

Durch die Möglichkeit der Verlängerungen der bestehenden Verträge mit der FDH GmbH kann die Entsorgungssicherheit in Kombination mit der Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung für die kommenden 10 Jahre gewährleistet werden.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept in seiner Fortschreibung spiegelt den aktuellen Stand der Abfallentsorgung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) wieder und beinhaltet alle notwendigen Vorgaben, die sich aus § 6 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ergeben.

Mit diesem Gesamtkonzept erfüllt die Stadt Frankfurt (Oder) ihre Verpflichtung zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

9. Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
DSD	Duales System Deutschland
E	Einwohner/-innen
FDH GmbH	Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH
HH	Haushaltungen
k. A.	keine Angabe
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LVP	Leichtverpackungen
Mg	Megagramm = 1.000 kg
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen